

Anhang

Überschussverteilung 2023

Überschussverteilung 2023 für die Verträge der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Für das Kalenderjahr 2023 wird die auf den folgenden Seiten dargestellte Überschussverteilung festgelegt. Im Kalenderjahr 2022 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben wurden.

Bei Versicherungen mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamisierung) werden – außer bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähigen Rentenversicherungen mit Mindestrente, Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, fondsgebundenen Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, Rentenversicherungen mit Mindestleistung und Risikoversicherungen – die einzelnen Erhöhungen bei der Überschussbeteiligung wie selbstständige Versicherungen behandelt. Dies gilt jedoch nicht bezüglich der Reduktion des Zinsüberschussanteils in den ersten fünf Versicherungsjahren und der Anpassung des Schlussüberschussanteils in den ersten 12 Versicherungsjahren.

Bei Verträgen mit in den ersten Jahren reduzierter laufender Überschussbeteiligung können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil und Schlussüberschussanteil) auch unterjährig neu festgelegt werden.

Laufende Überschussbeteiligung

Die auf den folgenden Seiten angegebenen Überschussanteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung gelten bei Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahrs für dasjenige Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2023 endet, und bei monatlicher Zuteilung für das Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2023 beginnt. Sollten die Anteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben.

Eine Direktgutschrift wird nicht durchgeführt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – in der Regel aus einem Risikoüberschussanteil, einem Zinsüberschussanteil und einem Kostenüberschussanteil mit jeweils unterschiedlichen Anteilsätzen und Bezugsgrößen zusammen. Die angegebenen Sätze sind dabei jeweils als Überschussanteilsätze vor Abzug von Kosten zu verstehen.

Die laufenden Überschussanteile können, abhängig vom jeweiligen Tarif, folgendermaßen verwendet werden:

Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden dem Überschussguthaben gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.

Fondsgebundene Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden in Anteile des InvestmentKonzepts oder des gewählten Fonds umgerechnet.

Todesfallbonus

Bei Tod der versicherten Person wird ein Todesfallbonus in der für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Höhe fällig und zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Bonussumme

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet, die gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme fällig wird. Die Bonussumme ist überschussberechtigigt.

Beitragsverrechnung

Der laufende Überschussanteil wird mit den Beiträgen des Folgejahres, beim Sofortgewinn mit den Beiträgen ab Versicherungsbeginn verrechnet.

Erlebensfallbonus¹

Die laufenden Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für einen beitragsfreien Erlebensfallbonus verwendet, der bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung) ausgezahlt oder zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet wird. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtig.

Bonusrente

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird. Die Bonusrente ist überschussberechtig.

Überschussrente

Die laufenden Überschussanteile werden teils für eine vom Alter abhängige Überschussrente, teils für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet. Die Bonusrente wird bei der Überschussrente angerechnet. Für die Überschussrente wird ein Prozentsatz, der auf die vereinbarte Rente angewendet wird, vertragsindividuell durch eine Hochrechnung so ermittelt, dass die Überschussrente mit den aktuell für den Zinsüberschuss deklarierten Überschussanteilen finanziert werden kann und die Bonusrente diese Überschussrente spätestens beim 100. Lebensjahr erreicht oder übersteigt.

Zusätzliche Rente (nur bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung)

Die laufenden Überschussanteile werden dem Deckungskapital zugeführt. Aus einem Teil der laufenden Überschussanteile wird eine zusätzliche Rente berechnet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird.

Bonus im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder im Falle des Verlusts einer Grundfähigkeit

Die mit Eintritt des Leistungsfalls zuzuteilenden Überschussanteile werden zur sofortigen Erhöhung der Versicherungsleistungen (Bonus im Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall oder Bonus im Falle des Verlusts einer Grundfähigkeit) verwendet.

Bonus

Die laufenden Überschussanteile werden einem mit dem Rechnungszins verzinnten Überschussguthaben zugeführt. Der Bonus ist überschussberechtig.

Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile werden fällig bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen zu Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung, bei fondsgebundenen Pflegerentenversicherungen zu Beginn einer Pflegerentenzahlung oder bei Höherstufung in einen höheren Pflegegrad). Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Fälligkeiten im Kalenderjahr 2023 verbindlich festgelegt. Die auf den folgenden Seiten angegebenen Schlussüberschussanteilsätze gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn Schlussüberschussanteilsätze für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändern sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2022 rechnerisch vorläufig zugeordneten Schlussüberschussanteile.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile für spätere Fälligkeiten festgelegt werden, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils

¹ Für die im Erlebensfallbonus angelegten Überschussanteile betragen bei den Tarifwerken 2007, 2008, 2009, 2012 und 2013 die Verwaltungskosten für jedes Jahr der Vertragsdauer 1,5 Promille der erreichten Erlebensfallsumme.

neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Eine Schlussüberschussbeteiligung ist für Verträge gegen Einmalbeitrag, für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen derzeit nur dann vorgesehen, wenn sie bei der Aufstellung der Überschussanteilsätze explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Schlussüberschussbeteiligung.

Schlussüberschussanteile ab Tarifwerk 2011

Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil² ist – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil. Schlussüberschussanteile werden mit Ausnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen mit einem Zinssatz in Höhe von 2,35 (1,6) Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Sollte der Zinssatz für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden. Weitere Einzelheiten enthalten die Versicherungsbedingungen.

Schlussüberschussanteile der Tarifwerke 2009 und älter

Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung erfolgt eine Schlussüberschussbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Rentenversicherungen ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn), bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Bezugsgrößen für den Schlussüberschussanteil sind – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

- › die beitragspflichtige Anfangstodesfallsumme bei Kapitalversicherungen, beim Tarif 4Lk die beitragspflichtige Erlebensfallsumme;
- › die vereinbarte beitragspflichtige Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn bei Rentenversicherungen;
- › das beitragspflichtige Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn bei staatlich förderfähigen Rentenversicherungen (BasisRente) und bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag;
- › der bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtende Jahresbeitrag, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, bei Berufsunfähigkeitsversicherungen in der Anwartschaft;
- › der bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtende Jahresbeitrag, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen in der Anwartschaft

sowie die ab Versicherungsbeginn bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahre. Bei Tarifen mit vereinbarter Abrufphase gelten die angegebenen Bezugsgrößen zu Beginn der Abrufphase sowie die bis dahin vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahre. Während einer vereinbarten Abrufphase werden weitere Schlussüberschussanteile nur gewährt, sofern und solange in dieser Zeit Beiträge gezahlt werden; es gelten die angegebenen Bezugsgrößen am Ende des jeweiligen Jahres der Abrufphase.

Bezugsgrößen für den Schlussüberschussanteil sind – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag

- › die Anfangstodesfallsumme bei Kapitalversicherungen;
- › die vereinbarte Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn bei Rentenversicherungen;
- › das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn bei staatlich förderfähigen Rentenversicherungen (BasisRente)

sowie die ab Versicherungsbeginn bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig zurückgelegten Versicherungsjahre. Bei Tarifen mit vereinbarter Abrufphase gelten die angegebenen Bezugsgrößen zu Beginn der Abrufphase sowie die bis dahin vollständig zurückgelegten Versicherungsjahre. Während einer vereinbarten Abrufphase werden keine Schlussüberschussanteile gewährt.

² Maßgeblich für die Wertermittlung der Anteile des Anteildeckungskapitals ist der Börsentag, der dem 15. des jeweiligen Monats vorausgeht.

Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung

1 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag³ nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren zur Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2023 festgelegt.

1.1 Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem konventionellen Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags am Bilanzstichtag zuzüglich der entsprechenden Werte zu den vorangegangenen Bilanzstichtagen bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt, wobei dieser Verteilungsschlüssel noch mit dem Quotienten aus der aktuellen garantierten Rente (bei Fälligkeit einer Todesfallleistung im Rentenbezug aus dem Barwert der Todesfallleistung) und der Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtags multipliziert wird.

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und endet am 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom jeweiligen Zuteilungszeitpunkt ab.

1.2 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Ablauf der (Zusatz-)Versicherung oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung vor Ablauf durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrags, sofern dann eine Versicherungsleistung fällig wird.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf und bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Fondsgebundene Pflegerentenversicherungen: Bewertungsreserven werden für den anwartschaftlichen Teil bei Eintritt des Leistungsfalls und bei Höherstufung in einen höheren Pflegegrad sowie, solange ein anwartschaftlicher Teil besteht, bei Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung für den leistungspflichtigen Teil zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

³ Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus wie eine Kapitalversicherung behandelt.

1.3 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den unten stehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet. Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven wird monatlich jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag durchgeführt.

Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit): Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Rentenbezug (Rentenversicherungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie fondsgebundene Pflegerentenversicherungen): Während des Rentenbezugs wird der Betrag der Bewertungsreserven jeweils für den Monat vor dem Jahrestag der Versicherung ermittelt.

Tod der versicherten Person, Eintritt des Leistungsfalls bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Grundfähigkeitsversicherungen sowie Eintritt des Leistungsfalls sowie Höherstufung in einen höheren Pflegegrad bei fondsgebundenen Pflegerentenversicherungen: Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Leistungsfall bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie Pflegebedürftigkeit bis zum 15. eines Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelt.

Der rechnerische Betrag der Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, starken Schwankungen unterliegen oder sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der Bewertungsreserven ist maßgeblich für die dem Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann für den Vertrag, über den gesetzlichen Anspruch hinaus, eine Mindestbeteiligung zum Zuteilungszeitpunkt der Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung, bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2023 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Sätze für die Mindestbeteiligung gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das im Jahr 2023 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn die Sätze für die Mindestbeteiligung für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändert sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2022 rechnerisch vorläufig zugeordnete Mindestbeteiligung.

Ob und in welchem Umfang eine Mindestbeteiligung für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt wird, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, soweit sie im Folgenden explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Mindestbeteiligung.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ab Tarifwerk 2011

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussanteile. Ebenso gelten die bei der Schlussüberschussbeteiligung beschriebenen Regelungen.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven der Tarifwerke 2009 und älter

Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung erfolgt eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Rentenversicherungen ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn), bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussanteile. Ebenso gelten die bei der Schlussüberschussbeteiligung beschriebenen Regelungen.

I. Überschussverteilung für die Tarifwerke ab 2011

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil		
		Kapitalversicherung mit Gesundheitsprüfung	Kapitalversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Tarif 1oG)	
2022	2,25 % (1,5%) abzüglich Rechnungszins	5 %	40 %	
2021				
2018				
2017				
2015				
2013	0,5 % (0 %)	5 %	40 %	
2012	0,5 % (0 %)	0 %	Männer	Frauen
			45 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen	bei laufender Beitragszahlung
01.01.2022– 01.06.2022	0,3	0,3
01.01.2021– 01.12.2021	0,55 (0,2)	–
01.01.2017– 01.12.2020	1,05 (0,3)	–

Laufender Überschussanteil:

- › bis Tarifwerk 2013 und beim Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
ab Tarifwerk 2015: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil¹:
- › Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung. Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus fällig.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ²	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2022		0,22 %	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,33 %	0,3 %	0,3 %
2021		0,24 % (0,22 %)	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,36 % (0,33 %)	0,3 %	0,3 %
2018 2017		0,14 % (0,12 %)	0,08 %	0,08 %	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,12 %
2015	bis zu 12 Jahren	0,16 % (0,08 %)	0,08 % (0,06 %)	0,08 % (0,06 %)	0,1 %	0,24 % (0,12 %)	0,12 % (0,09 %)	0,12 % (0,09 %)
	mehr als 12 Jahren	0,16 % (0,12 %)	0,08 % (0,06 %)	0,08 % (0,06 %)	0,1 %	0,24 % (0,18 %)	0,12 % (0,09 %)	0,12 % (0,09 %)
2013		0,1 % (0 %)	0 %	0 %	0 %	0,15 % (0 %)	0 %	0 %
2012								

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (nicht bei Gruppenversicherungen nach Sondertarifen bei Tarifwerk 2012) wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Mai 2015 bis 1. Juli 2015 um 0,11 Prozentpunkte, bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,21 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 bis 1. Juni 2022 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Barauszahlung, Beitragsverrechnung und bei Vermögensbildungsversicherungen entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus Beitragsverrechnung stammt.

Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.

Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Bei den Tarifen 2 und 2v ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Ablauftermin maßgebend.

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung (ab Tarifwerk 2013 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2014), Beitragsverrechnung (ab Tarifwerk 2015 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016).

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	
2018	2,25 % (1,5%) abzüglich Rechnungszins	40 %	
2017			
2015	0,5 % (0%)	40 %	
2013			
2012	0,5 % (0%)	Männer	Frauen
		45 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2017	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Bonus

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2018	0,08 %	0,08 %	0,12 %	0,12 %
2017				
2015	0,08 % (0,06 %)	0,08 % (0,06 %)	0,12 % (0,09 %)	0,12 % (0,09 %)
2013	0 %	0 %	0 %	0 %
2012				

¹ Der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil wird während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht, bei Versicherungsbeginn ab 1. Mai 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,11 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

2 Risikoversicherungen, Restkreditversicherungen, Bildungskreditversicherungen und Bauspar-Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

2.1 Risikoversicherung als Basisschutz

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2022				
2021	33 %	31 %	0,35 ‰	0,35 ‰
2018				

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der aktuellen Versicherungssumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Risikoversicherung – mit Ausnahme der Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Todesfallbonus ¹		Nichtraucher		Raucher	
Tarifwerk	Endalter				
2022					
2021		35 %		32 %	
2019					
		Versicherungssumme		Versicherungssumme	
		bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
2018		44 %	71 %	26 %	46 %
2017	bis 40	54 %	86 %	33 %	56 %
2015					
2013	ab 41	43 %	70 %	25 %	45 %

¹ Ab Tarifwerk 2019 ist die Überschussverwendung Todesfallbonus nur noch für Einmalbeiträge möglich.

Tarifwerk	Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
		Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2022					
2021		30 %	28 %	0,24 ‰	0,24 ‰
2019					

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

Beitragsverrechnung		Nichtraucher		Raucher	
Tarifwerk	Endalter	Versicherungssumme		Versicherungssumme	
		bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
2018		31 %	42 %	21 %	32 %
2017	bis 40	35 %	46 %	24 %	35 %
2015					
2013	ab 41	30 %	41 %	20 %	31 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben (Tarife RUv, Rknv, Rkpv, Rfkv, Rfknv und Rfkpv) gilt der niedrigere der Sätze, die für die versicherte und für die mitversicherte Person getrennt ermittelt werden.

Die Überschussätze für Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Tarifwerk	Todesfallbonus	Beitragsverrechnung
2012	30 %	23 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) bis Tarifwerk 2018: in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfk, Rfkv.
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) ab Tarifwerk 2019: Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme. Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfkn, Rfkp, Rfknv und Rfkpv.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.3 Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Tarifwerk	Todesfallbonus		Beitragsverrechnung	
2017	115 %		53 %	
2015				
2013				
2012	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	125 %	105 %	55 %	51 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer bis zum Beginn der Phase, ab der die Versicherungssumme fällt, vereinbart ist.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.4 Restkreditversicherung, Bildungskreditversicherung

Tarifwerk	Restkreditversicherung ¹			Bildungskreditversicherung
2022				
2017	–			50 %
2015				
2013	55 %			50 %
	Männer	Frauen	Partnersvers.	
2012	60 %	50 %	55 %	50 %

¹ Restkreditversicherungen der Formen KreditSchutz und KreditSchutz Plus des Tarifwerks 2013 sind nicht am Überschuss beteiligt.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.5 Bauspar-Risikoversicherung

fakultative Bauspar-Risikoversicherung	integrierte Risikolebensversicherung
20 %	45 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des Bruttobeitrags
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022		
2021	2,25 % (1,5 %)	2,5 % (1,75 %)
2018	abzüglich Rechnungszins	abzüglich Rechnungszins
2017		
2015		
2013	0,5 % (0 %)	0,75 % (0 %)
2012		

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn ¹	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen	bei laufender Beitragszahlung
01.01.2022–01.06.2022	0,3	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,55 (0,2)	–
01.01.2017–01.12.2020	1,05 (0,3)	–

¹ Bei Tarifwerk 2022 auch Erhöhungszeitpunkte von Zuzahlungen.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
bis Tarifwerk 2013 und beim Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
ab Tarifwerk 2015: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung¹: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung (ab Tarifwerk 2013 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2014), Beitragsverrechnung (ab Tarifwerk 2015 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016).

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ²	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2022		0,22 %	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,33 %	0,3 %	0,3 %
2021		0,24 % (0,22 %)	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,36 % (0,33 %)	0,3 %	0,3 %
2018		0,14 % (0,12 %)	0,08 %	0,08 %	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,12 %
2017								
2015	bis zu 12 Jahren	0,16 % (0,08 %)	0,08 % (0,06 %)	0,08 % (0,06 %)	0,1 %	0,24 % (0,12 %)	0,12 % (0,09 %)	0,12 % (0,09 %)
	mehr als 12 Jahren	0,16 % (0,12 %)	0,08 % (0,06 %)	0,08 % (0,06 %)	0,1 %	0,24 % (0,18 %)	0,12 % (0,09 %)	0,12 % (0,09 %)
2013		0,1 %	0 %	0 %	0 %	0,15 % (0 %)	0 %	0 %
2012		(0 %)	0 %	0 %	0 %	(0 %)	0 %	0 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (nicht bei Gruppenversicherungen nach Sondertarifen bei Tarifwerk 2012) wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Mai 2015 bis 1. Juli 2015 um 0,11 Prozentpunkte, bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,21 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 bis 1. Dezember 2021 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Januar 2022 bis 1. Juni 2022 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Bei Barauszahlung und Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus der Beitragsverrechnung stammt. Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt. Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt. Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.2 Rentenversicherung mit Mindestrente (Tarif ARP)

3.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2021	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins ²	0 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2018	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2017			
2015			

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich, abhängig vom anfänglichen Höchstrechnungszins, aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn/ Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des laufenden Überschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
01.01.2021– 01.06.2022	0,55
01.01.2017– 01.12.2020	1,05

¹ Der laufende Überschussanteil (Summe aus Zinsüberschussanteil und zusätzlichem Überschussanteil) wird jedoch nur so weit reduziert, dass bei Tarifwerk 2015 mindestens ein Wert in Höhe von 0,3 Prozent, bei den Tarifwerken 2017 und 2018 mindestens ein Wert in Höhe von 0,45 Prozent und bei Tarifwerk 2021 mindestens ein Wert in Höhe von 0,6 Prozent verbleibt.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr abgezinst mit dem Rechnungszins
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ³	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021		0,34 % (0,32 %)	0,3 %	0,3 %	0,4 %	0,36 % (0,33 %)	0,3 %	0,3 %
2018 2017		0,24 % (0,22 %)	0,18 %	0,18 %	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,12 %
2015	bis zu 12 Jahren	0,26 % (0,2 %)	0,18 %	0,18 %	0,1 %	0,24 % (0,15 %)	0,12 %	0,12 %
	mehr als 12 Jahren	0,26 % (0,24 %)	0,18 %	0,18 %	0,1 %	0,24 % (0,21 %)	0,12 %	0,12 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Mai 2015 bis 1. Juli 2015 um 0,11 Prozentpunkte, bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. August 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,21 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.

Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP ergibt.

³ Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.3 Rentenversicherung mit Todesfalleistung (Tarif AR2)

3.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2013	0,5 % (0 %)	5 %	0,75 % (0 %)
2012	0,5 % (0 %)	0 %	0,75 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.
 - Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹			Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2013	0,1 % (0 %)	0 %	0 %	0,15 % (0 %)	0 %	0 %
2012						

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (nicht bei Gruppenversicherungen nach Sondertarifen bei Tarifwerk 2012 mit Versicherungsbeginn bis 1. September 2013) wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Für die Versicherungsjahre, die in den Jahren 2014 bis 2018 endeten, wird bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 der Satz für den Schlussüberschussanteil um 0,3 Prozentpunkte erhöht.
Bei Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

3.4 Staatlich förderfähige Rentenversicherung (BasisRente)

3.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	–	2,5 % (1,75 %)
2018		
2017	2,25 % (1,5 %)	2,5 % (1,75 %)
2016	abzüglich Rechnungszins	abzüglich Rechnungszins
2015		
2013	0,5 % (0 %)	0,75 % (0 %)
2012		

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - bis Tarifwerk 2013 und beim Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - ab Tarifwerk 2015: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ²	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018		0,14 %	0,08 %	0,14 %	0,1 %	0,21 %	0,12 %	0,21 %
2017		(0,12 %)		(0,12 %)		(0,18 %)		(0,18 %)
2016	bis zu 12 Jahren	0,16 %	0,08 %	0,16 %	0,1 %	0,24 %	0,12 %	0,24 %
2015	mehr als 12 Jahren	(0,08 %)	(0,06 %)	(0,12 %)		(0,12 %)	(0,09 %)	(0,18 %)
2015		0,16 %	0,08 %	0,16 %	0,1 %	0,24 %	0,12 %	0,24 %
2015		(0,12 %)	(0,06 %)	(0,12 %)		(0,18 %)	(0,09 %)	(0,18 %)
2013		0,1 %	0 %	0 %	0 %	0,15 %	0 %	0 %
2012		(0 %)				(0 %)		

¹ Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.5 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente (BasisRente Garant/RentePlus als BasisRente)

3.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2018	2,25 % (1,5 %)		2,5 % (1,75 %)
2017	abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	abzüglich Rechnungszins
2016			

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst

- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ³	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018		0,24 %		0,24 %		0,21 %		0,21 %
2017		(0,22 %)	0,18 %	(0,22 %)	0,1 %	(0,18 %)	0,12 %	(0,18 %)
2016	bis zu 12 Jahren	0,26 % (0,2 %)	0,18 %	0,26 % (0,24 %)	0,1 %	0,24 % (0,15 %)	0,12 %	0,24 % (0,21 %)
	mehr als 12 Jahren	0,26 % (0,24 %)	0,18 %	0,26 % (0,24 %)	0,1 %	0,24 % (0,21 %)	0,12 %	0,24 % (0,21 %)

¹ Ab Tarifwerk 2016 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente ergibt.

³ Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.6 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

3.6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2021			
2018	2,25 % (1,5 %)	0 %	2,5 % (1,75 %)
2017	abzüglich Rechnungszins		abzüglich Rechnungszins
2015			
2013	0,5 % (0 %)	0,01 % ¹	0,75 % (0 %)
2012			

¹ Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag der Tarifwerke 2012 und 2013 erhöht sich der Verwaltungskostenüberschussanteil um 0,01 Prozentpunkte.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus in Prozent des Bonusdeckungskapitals
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Anteildeckungskapitals
 - › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
- Vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.
- Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
- Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 - › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2022	2,1 % (1,35 %)
2021	
2019	
2018	1,75 % (1 %)
2017	
2016	
2015	
2013	0,5 % (0 %)
2012	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2022	
2021	0 %
2019	
2018	
2017	6 %
2016	
2015	
2013	3 %
2012	

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2022	2 % (1,25 %)
2021	1,55 % (0,8 %)
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	
2015	1 % (0,25 %)
2013	
2012	0,5 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.2 Berufsunfähigkeitsversicherung Plus

4.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	33 %	29 %	29 %	30 %	31 %	28 %	30 %	27 %	28 %	27 %	26 %	26 %
2018												
2017	24 %	24 %	25 %	-	25 %	25 %	-	25 %	25 %	-	-	24 %
2016												

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	49 %	40 %	40 %	42 %	44 %	38 %	42 %	36 %	38 %	36 %	35 %	35 %
2018												
2017	31 %	31 %	33 %	-	33 %	33 %	-	33 %	33 %	-	-	31 %
2016												

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	
2017	1,75 % (1 %)
2016	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2019	0 %
2018	
2017	6 %
2016	

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	1 % (0,25 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.3. Erwerbsunfähigkeitsversicherung**4.3.1 Während der Anwartschaft**

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	19 %	20 %	21 %	21 %
2017				
2016				
2015				
2013	26 %	24 %	24 %	24 %
2012				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	23 %	25 %	26 %	26 %
2017				
2016				
2015				
2013	35 %	31 %	31 %	31 %
2012				

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	
2017	1,75 % (1 %)
2016	
2015	
2013	0,5 % (0 %)
2012	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4.3.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	
2015	1 % (0,25 %)
2013	
2012	0,5 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.4. Grundfähigkeitsversicherung

4.4.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse	
	GF1	GF2
2022	25 %	25 %

Tarifwerk	Bonus im Falle des Verlusts einer Grundfähigkeit für die Berufsklasse	
	GF1	GF2
2022	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle des Verlusts einer Grundfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle des Verlusts einer Grundfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2022	2,1 % (1,35 %)

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4.4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2022	2 % (1,25 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

5.1 Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario/ FlexVorsorge Vario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente und Versicherungskammer Schatzbrief)

Ab Tarifwerk 2021 gelten vor Beginn der Rentenzahlung die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				Risikoüberschussanteil	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zuzahlung		Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	beitragsfrei			
2023	2,25 %	–	0 %	–	40 %	2,5 % abzüglich Rechnungszins
2022	2,25 % (1,5 %)	0,004 %	0 %	0 %	40 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2021	2,1 % (1,35 %)	0,008 % (0,004 %)	0 %	0 %	40 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2018 2017	1,35 % (0,6 %)	0,013 % (0,008 %)	0 %	0 %	40 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2016 2015	1 % (0,25 %)	0,017 % (0,013 %)	0 %	0 %	–	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2013 2012	0,5 % (0 %)	0,008 % (0,004 %)	0 %	0 %	–	0,75 % (0 %)
2011	0 %	0 %	0 %	0 %	–	0,25 % (0 %)

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn/ Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen	bei laufender Beitragszahlung
01.01.2022–01.06.2022	0,3	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,55 (0,2)	–
01.01.2017–01.12.2020	1,05 (0,3) ¹	–

¹ Bei Zuzahlungen wird der Zinsüberschussanteil bei Erhöhungszeitpunkten ab 1. März 2020 bis 1. Dezember 2020 reduziert.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - bis Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - ab Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Bis Tarifwerk 2018 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Ab Tarifwerk 2021 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
- › Bonusrente oder Überschussrente

5.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²	auf das Sicherungskapital
2023	0,28 %	0,3 %	0,12 %
2022	0,35 % (0,5 %)³	0,4 %³	0,15 % (0 %)³
2021			
2018	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2017			
2016	0,14 % (0,15 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2015			
2013	0,14 % (0 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2012			
2011	0 %	0,1 %	0 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2017 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 bis 1. Juni 2022 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Erhöhungszeitpunkten ab 1. März 2020 bis 1. Juni 2022 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital
Die Wartezeit beträgt bis Tarifwerk 2018 fünf Jahre und ab Tarifwerk 2021 ein Jahr.
Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

³ Bei Tarif FARDVM (Versicherungskammer Schatzbrief) ab Tarifwerk 2021 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil auf das Sicherungskapital jeweils um 0,07 (0,1) Prozentpunkte, für den Schlussüberschussanteil auf das Anteildeckungskapital jeweils um 0,1 Prozentpunkte und für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven jeweils um 0,03 Prozentpunkte vermindert.

5.2 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario/FlexVorsorge Vario als BasisRente und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente)

Bei Tarifwerk 2022 gelten vor Beginn der Rentenzahlung die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil	
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung	
2022	2,25 % (1,5 %)	0,004 %	0 %	0 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2018 2017	1,35 % (0,6 %)	0,013 % (0,008 %)	0 %	0 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2016 2015	1 % (0,25 %)	0,017 % (0,013 %)	0 %	0 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2013 2012	0,5 % (0 %)	0,008 % (0,004 %)	0 %	0 %	0,75 % (0 %)
2011	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - bis Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - ab Tarifwerk 2022: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

- › während des Rentenbezugs:

Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.

Bis Tarifwerk 2018 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Bei Tarifwerk 2022 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

5.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹	auf das Sicherungskapital
2022	0,35 % (0,5 %)	0,4 %	0,15 % (0 %)
2018 2017	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2016 2015	0,14 % (0,15 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2013 2012	0,14 % (0 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2011	0 %	0,1 %	0 %

¹ Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital.

Die Wartezeit beträgt bis Tarifwerk 2018 fünf Jahre und ab Tarifwerk 2022 ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.3 Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen (Rente FlexPro)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	2,25 % (1,5 %)	0,004 %	40 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
01.01.2022–01.06.2022	0,3

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
 - › Bonusrente oder Überschussrente

5.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹	auf das Sicherungskapital
2022	0,35 % (0,5 %)	0,4 %	0,15 % (0 %)

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.4 Fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest und Rente Nachhaltigkeit-Invest)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Verwaltungskostenüberschussanteil			Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung		
2022	0,004%	0%	0%	40%	2,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins
2021	0,008% (0,004%)	0%	0%	40%	2,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Beginn des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
- › Bonusrente oder Überschussrente

5.4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil
	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	
2021	0,4%

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.
Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

5.5 Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung (BasisRente FlexInvest und BasisRente NachhaltigkeitInvest)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Verwaltungskostenüberschussanteil			Zinsüberschussanteil
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung	
2022	0,004%	0%	0%	2,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Verwaltungskostenüberschussanteil zum Beginn des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
- › Bonusrente oder Überschussrente

5.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil
	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	0,4%

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

5.6 Zertifikatgebundene Rentenversicherung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil
	während der Wartephase	während der Fondsphase
2022	0%	0,033%
2017 2015	0%	0,017%
2013 2012		0,009%

Laufender Überschussanteil:

- › während der Wartephase:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
- › während der Fondsphase:
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Während der Wartephase wird der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende eines Versicherungsmonats entsprechend dem angegebenen jährlichen Zinssatz zugeteilt. Während der Fondsphase wird der Verwaltungskostenüberschussanteil zu Beginn eines Monats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.7 Fondsgebundene Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung

5.7.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil
2022	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	0 %
2021	2,5 % (1,75 %)	0 %
2018	abzüglich Rechnungszins	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Anteildeckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.8 Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance)

Ab Tarifwerk 2021 gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.8.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2022	2,25 % (1,5%)	0 %	40 %
2021			
2018	1,75 % (1%)	0 %	40 %
2017			

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
01.01.2022–01.06.2022	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,55 (0,2)
01.01.2017–01.12.2020	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

bis Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 ab Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{3}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Bis Tarifwerk 2018 werden der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Ab Tarifwerk 2021 werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

5.8.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²	auf das Sicherungskapital
2022	0,35 % (0,5 %)	0,4 %	0,15 % (0 %)
2021	0,35 % (0,5 %)	0,4 %	0,15 % (0 %)
2018	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2017			

¹ Der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil wird während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2017 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 bis 1. Juni 2022 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital.
Die Wartezeit beträgt bis Tarifwerk 2018 zwei Jahre und ab Tarifwerk 2021 ein Jahr.
Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.9 Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest)**5.9.1 Laufender Überschussanteil**

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2022	2 % (1,25 %)	0 %	40 %
2021	1,55 % (0,8 %)	0 %	40 %
2018	1,5 % (0,75 %)	0 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
01.01.2022–01.06.2022	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,55 (0,3)
01.01.2019–01.12.2020	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Zinsüberschussanteil wird jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats.

5.9.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²	auf das Sicherungskapital
2022	0,35% (0,2%)	0,4% (0,1%)	0,15% (0%)
2021	0,14% (0,2%)	0,1%	0,06% (0%)
2018			

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 bis 1. Juni 2022 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital.
Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.10 Fondsgebundene Pflegerentenversicherung und fondsgebundene Pflegerentenversicherung mit leistungsfreier Zeit (PflegeRente Vermögensschutz)

5.10.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	anwartschaftlicher Teil				leistungspflichtiger Teil
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil Pflege	Risikoüberschussanteil Tod	Zinsüberschussanteil
2022	2,25% (1,5%)	0%	10%	5%	2,25% (1,5%)
2021	abzüglich				abzüglich
2018	Rechnungszins				Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › anwartschaftlicher Teil:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten anwartschaftlichen Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Pflegefallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › leistungspflichtiger Teil:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Pflegerente
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird für den leistungspflichtigen Teil nicht gewährt.

Für den anwartschaftlichen Teil wird der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskostenüberschussanteil und die Risikoüberschussanteile jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Für den leistungspflichtigen Teil wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › anwartschaftlicher Teil: Überschussdeckungskapital mit Pflegefallmehrleistung
- › leistungspflichtiger Teil: Bonusrente

5.10.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil			Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	
	auf das Sicherungskapital	auf das Überschussdeckungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹	auf das Sicherungskapital	auf das Überschussdeckungskapital
2022					
2021	0,14 % (0,2 %)	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)	0,06 % (0 %)
2018					

¹ Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.10.3 Pflegefallmehrleistung

Tarifwerk	Eintrittsalter	Pflegefallmehrleistung		
		versicherte Pflegerente ab ...		
		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
2022	bis 45	25 %	20 %	20 %
	von 46 bis 55	25 %	20 %	20 %
	von 56 bis 65	15 %	15 %	10 %
	ab 66	5 %	5 %	5 %
2021	bis 45	23 % (11 %)	19 % (9 %)	14 % (7 %)
	von 46 bis 55	23 % (11 %)	19 % (9 %)	14 % (7 %)
	von 56 bis 65	14 % (7 %)	9 % (5 %)	5 % (2 %)
	ab 66	5 % (2 %)	0 %	0 %
2018	bis 45	23 % (9 %)	19 % (7 %)	14 % (6 %)
	von 46 bis 55	23 % (9 %)	19 % (7 %)	14 % (6 %)
	von 56 bis 65	14 % (6 %)	9 % (4 %)	5 % (2 %)
	ab 66	5 % (2 %)	0 %	0 %

Pflegefallmehrleistung in Prozent der garantierten Pflegerente oder des Erhöhungsbetrags der garantierten Pflegerente bei Einstufung in einen höheren Pflegegrad.

6 Fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

6.1 Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (PrämienRente Invest)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil
2015	1 % (0,25 %)	0,01 %
2012	0,5 % (0 %)	0,01 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Anteildeckungskapitals

Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6.2 Rentenversicherung mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag (RiesterRente FlexVario)

6.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung
2022	2,25 % (1,5 %)	0,004 %	0 %	0 %
2017	1,35 % (0,6 %)	0,013 % (0,008 %)	0 %	0 %

2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.

Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

6.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹	auf das Sicherungskapital
2022	0,35 % (0,5 %)	0,4 %	0,15 % (0 %)
2017	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)

¹ Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital.
Die Wartezeit beträgt im Tarifwerk 2017 fünf Jahre und im Tarifwerk 2022 ein Jahr.
Nach Ablauf der Wartezeit kann zudem ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

7 Einzel-Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

7.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	–	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2017	–	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2015	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2012	0,5 % (0 %)	0,75 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des gemittelten Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

7.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	Erlebensfallbonus	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Erlebensfallbonus	Einmalbeitrag
2015	0,1 % (0,04 %)	0,08 % (0,04 %)	0,08 % (0,04 %)	0,1 % (0 %)	0,15 % (0,06 %)	0,12 % (0,06 %)	0,12 % (0,06 %)
2012	0 %	0 %	0 %	–	0 %	0 %	0 %

¹ Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

8 Kapitalisierungsgeschäfte

8.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.2 Zeitwertkonto (Wertkonto Plus)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2022	2,15 % (1,4 %) abzüglich Rechnungszins
2021	
2019	2,15 % (1,4 %)
2017	abzüglich Rechnungszins
2015	
2012	0,4 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats wird der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.3 Altersteilzeit mit Garantie

Ein laufender Überschussanteil wird nicht gewährt.

Schlussüberschussanteile werden monatlich vorläufig zugeordnet und die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird monatlich verzinst. Schlussüberschussanteilsätze und Zinssätze können monatlich neu festgelegt werden und sind jeweils für einen Monat bindend. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

9 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

9.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung und zur Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen

9.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2022 2021	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %
2019	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %
2018 2017 2016	25 %	25 %	26 %	–	26 %	26 %	–	26 %	26 %	–	–	25 %
2015 2013 2012	–	32 %	30 %	–	24 %	24 %	–	8 %	24 %	–	–	24 %

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2022 2021	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %
2019	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %
2018 2017 2016	33 %	33 %	35 %	–	35 %	35 %	–	35 %	35 %	–	–	33 %
2015 2013 2012	–	47 %	42 %	–	31 %	31 %	–	9 %	31 %	–	–	31 %

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2022	2,1 % (1,35 %)
2021	
2019	
2018	1,75 % (1 %)
2017	
2016	
2015	
2013	
2012	0,5 % (0 %)

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2022	
2021	0 %
2019	
2018	
2017	3 %
2016	
2015	
2013	2 %
2012	

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

9.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2022	2 % (1,25 %)
2021	1,55 % (0,8 %)
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	
2015	1 % (0,25 %)
2013	
2012	0,5 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 9.1.1.

9.2 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung und zur Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen

9.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2022												
2021	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %
2019	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %
2018												
2017	25 %	25 %	26 %	-	26 %	26 %	-	26 %	26 %	-	-	25 %
2016												
2015												
2013	-	32 %	30 %	-	24 %	24 %	-	8 %	24 %	-	-	24 %
2012												

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, der dem Deckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2022	2 % (1,25 %)
2021	1,55 % (0,8 %)
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	
2015	1 % (0,25 %)
2013	
2012	0,5 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

9.3 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.3.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018				
2017	19 %	20 %	21 %	21 %
2016				
2015				
2013	24 %	22 %	22 %	22 %
2012				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018				
2017	23 %	25 %	26 %	26 %
2016				
2015				
2013	31 %	28 %	28 %	28 %
2012				

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	
2017	1,75 % (1 %)
2016	
2015	
2013	0,5 % (0 %)
2012	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.3.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	1 % (0,25 %)
2015	
2013	0,5 % (0 %)
2012	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 9.3.1.

9.4 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.4.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	19 %	20 %	21 %	21 %
2017				
2016				
2015				
2013	24 %	22 %	22 %	22 %
2012				

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)
2017	
2016	
2015	1 % (0,25 %)
2013	
2012	0,5 % (0 %)

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
 - › Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 - › Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

10 Risiko-Zusatzversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2022				
2021	30 %	28 %	0 ‰	0 ‰
2019				

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Bis einschließlich Tarifwerk 2018 sind Risiko-Zusatzversicherungen wie selbstständige Risikoversicherungen am Überschuss beteiligt (siehe Abschnitt 2.2). Bis einschließlich Tarifwerk 2013 kann dabei jedoch nur das Überschussystem Todesfallbonus gewählt werden.

11 Zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen und bei fondsgebundener Überschussbeteiligung

Ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil kann bei Verträgen gewährt werden, die zu den Überschussverbänden

- › Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario/FlexVorsorge Vario, Rente WachstumGarant und MitarbeiterRente),
- › staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Basis-Rente FlexVario/FlexVorsorge Vario als BasisRente und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente),
- › Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen (Rente FlexPro)
- › Rentenversicherung mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag (RiesterRente FlexVario),
- › fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest und Rente NachhaltigkeitInvest),
- › staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung (BasisRente FlexInvest, Basis-Rente NachhaltigkeitInvest),
- › fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance),
- › fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest),
- › fondsgebundene Pflegerentenversicherung und fondsgebundene Pflegerentenversicherungen mit leistungsfreier Zeit (PflegeRente VermögensSchutz) gehören sowie bei fondsgebundener Überschussbeteiligung.

Bezugsgröße für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil ist bei den genannten Überschussverbänden die Bezugsgröße für den Kostenschlussüberschussanteil (siehe Abschnitte 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.4.2, 5.5.2, 5.8.2, 5.9.2, 5.10.2 und 6.2.2).

Bezugsgröße für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist bei fondsgebundener Überschussbeteiligung das jeweilige Anteildeckungskapital.

Die Höhe des zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich die jeweilige Bezugsgröße zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil individuell festgelegt.

Die Sätze für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil sind im Folgenden aufgeführt. Ist eine Anlageform in der nachfolgenden Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Anlageform	ISIN	zusätzlicher Schlussüberschussanteil
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0 % (0,08 %)
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0 % (0,16 %)
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0 % (0,28 %)
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0 % (0,4 %)
Deka EuropaBond TF	DE0009771980	0,06 % (0 %)
Deka-Nachhaltigkeit Dynamisch CF	DE000DK0V6U7	0,4 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,16 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,24 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,08 %
DWS Global Infrastructure	LU0329760770	0,2 %
DWS Invest ESG Climate Tech LD	LU1863261647	0,38 %
Fidelity Funds – America Fund A-EUR	LU0069450822	0,28 %
Fidelity Funds – Asia Focus Fund A-EUR	LU0069452877	0,28 %
Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East & Africa Fund A-ACC-EUR	LU0303816705	0,28 %
Fidelity Funds – Emerging Markets Fund A-EUR	LU0307839646	0,28 %
Fidelity Funds – European Dividend Fund A-ACC-EUR	LU0353647737	0,28 %
Fidelity Funds – Sustainable Eurozone Equity Fund	LU0238202427	0,28 %
Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund A-EUR	LU0061175625	0,28 %
Fidelity Funds – Glob. Multi As. Tact. Def. Fund A-ACC-EUR	LU0393653166	0 % (0,13 %)
Fidelity Funds – Japan Fund A-EUR	LU0069452018	0,28 %
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,13 %
Flossbach von Storch Multi Asset – Balanced – R	LU0323578145	0,16 %
Franklin Euro High Yield Fund A (Ydis) EUR	LU0109395268	0,2 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)		0,6 %
InvestmentKonzept		0,4 %
JPM Climate Change Solutions Fund A (acc)	LU2394008846	0,4 %
JPM Emerging Markets Equity A (acc) EUR	LU0217576759	0,28 %
Keppler-Global Value-INVEST	DE000A0JKNP9	0 % (0,08 %)
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-INVEST	DE0005320097	0 % (0,11 %)
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	0 % (0,11 %)
Nordea 1 – Emerging Stars Equity Fund BP	LU0602539867	0,33 % (0 %)
Nordea 1 – Global Climate and Environm. Fund BP EUR	LU0348926287	0,32 %
Robeco MegaTrends D EUR	LU0974293671	0,08 % (0,04 %)
ROK Chance		0,4 %
ROK Klassik		0,32 %
ROK Plus		0,4 %
SSKM Nachhaltigkeit Invest	DE000DK0V6A9	0,37 % (0 %)
Templeton Asian Growth Fund A (acc) EUR	LU0229940001	0,51 %
Templeton Eastern Europe Fund A (acc) EUR	LU0078277505	0,63 %
Templeton Emerging Markets Bond Fund A (Qdis) EUR	LU0152984307	0,34 %
Templeton Emerging Markets Fund N (acc) EUR	LU0188151921	0,66 %
Templeton Global Total Return Fund N (acc) EUR-H1	LU0294221253	0,46 %
Templeton Latin America Fund A (Ydis) EUR	LU0260865158	0,54 %

II. Überschussverteilung für die Tarifwerke 1996 bis 2009

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil			
		Kapitalversicherung mit Gesundheitsprüfung		Kapitalversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Tarif 1oG)	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2009	0%	0%	0%	45% (30%)	40% (25%)
2008 2007	0%	45% (0%)	40% (0%)	45% (30%)	40% (25%)
2004 2000 1996	0%	0%	0%	–	–

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals. Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt. Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt. Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus	verzinsliche Ansammlung	Bonussumme	fondsgebundene Überschussbeteiligung	Beitragsverrechnung
2009					
2008 2007	X			X	
2004 2000 1996		X	X	X	X

- › Eine fondsgebundene Überschussbeteiligung ist nur für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2002 möglich.
- › Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Tarifwerke 2000 und 2004 ist nur Bonussumme oder fondsgebundene Überschussbeteiligung möglich.
- › Bei Vermögensbildungsversicherungen bis zum Tarifwerk 2004 sind Beitragsverrechnung und Bonussumme nicht möglich.
- › Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf der Barwert des Erlebensfallbonus oder der Barwert der Bonussumme fällig.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2009	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2008 2007	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2004 2000 1996	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (ohne Gruppenversicherungen nach den Sondertarifen) mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 3,5 Promillepunkte erhöht.

Für den Tarif 1oG der Tarifwerke 2007 und 2008 gelten die Sätze des Tarifwerks 2009.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Versicherungen auf den Heiratsfall werden bei Heirat oder bei Tod des mitversicherten Kindes ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Beitragsverrechnung und bei Vermögensbildungsversicherungen entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Promille herabgesetzt.

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	
		Männer	Frauen
2009	0 %	45 %	40 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Bonus

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2009	0 %	0 %	0 %	0 %

¹ Bezugsgröße ist das durchschnittliche Deckungskapital, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 0,35 Prozentpunkte erhöht.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden mit einem Zinssatz in Höhe von 2,35 (1,6) Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 enden, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Bei zukünftigen Festlegungen kann dieser Zinssatz auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

2 Risikoversicherungen, Restkreditversicherungen, Bildungskreditversicherungen und Bauspar-Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

2.1 Risikoversicherung – mit Ausnahme der Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Tarifwerk	Todesfallbonus			Beitragsverrechnung		
	Männer	Frauen	Partnervers.	Männer	Frauen	Partnervers.
2009	30 %	30 %	30 %	23 %	23 %	23 %
2008	125 %	105 %	115 %	55 %	51 %	53 %
2007						
2004	140 %	120 %	130 %	58 %	54 %	56 %
2000						
1996	140 %	120 %	130 %	–	–	–

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich bei den Tarifen, bei denen die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfk, RfkV.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Tarifwerk	Todesfallbonus		Beitragsverrechnung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2009	125 %	105 %	55 %	51 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer bis zum Beginn der Phase, ab der die Versicherungssumme fällt, vereinbart ist.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.3 Restkreditversicherung, Bildungskreditversicherung

Tarifwerk	Restkreditversicherung			Bildungskreditversicherung	
	Männer	Frauen	Partnervers.	Männer	Frauen
2011					
2009	60 %	50 %	55 %	50 %	50 %
2008					

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.4 Bauspar-Risikoversicherung

fakultative Bauspar-Risikoversicherung	integrierte Risikolebensversicherung
20 %	45 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des Bruttobeitrags
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008		
2007		
2005		
2004	0 %	0 %
2000		
1996		

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfall-bonus	verzinsliche Ansammlung	Bonusrente	Bonusrente	Überschuss-rente
2008					
2007	X			X	X
2005					
2004		X		X	X
2000		X	X	X	X
1996		X		X	X

- › Eine fondsgebundene Überschussbeteiligung ist möglich für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2002.
- › Bei Einmalbeitragsversicherungen des Tarifwerks 2000 ist eine verzinsliche Ansammlung nicht möglich.

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2008				
2007				
2005	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2004				
2000				
1996				

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (ohne Gruppenversicherungen nach Sondertarifen) mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 3,5 Promillepunkte erhöht.
Bei Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Promille herabgesetzt.

3.2 Rentenversicherung mit Todesfalleistung (Tarif AR2)

3.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil		Zinsüberschussanteil
		Männer	Frauen	
2009	0 %	0 %	0 %	0 %
2008				
2007	0 %	45 % (0 %)	40 % (0 %)	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs	
	Erlebensfallbonus	fondsgebundene Überschussbeteiligung	Bonusrente	Überschussrente
2009				
2008	X	X	X	X
2007				

3.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2009	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2008				
2007	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (ohne Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag) mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 3,5 Promillepunkte erhöht.
Bei Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Promille herabgesetzt.

3.3 Staatlich förderfähige Rentenversicherung (BasisRente)

3.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008		
2007	0 %	0 %
2005		

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs	
	Erlebensfallbonus	Bonusrente	Bonusrente	Überschussrente
2008				
2007	X		X	X
2005		X	X	X

3.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2008				
2007	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2005				

¹ Bei Tarifwerk 2005 werden bei Tod weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und ab Tarifwerk 2007 – unter bestimmten Voraussetzungen – ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

3.4 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil auf das Garantie- deckungskapital und das Bonusdeckungskapital	Zinsüberschussanteil auf das Fondsguthaben
2008			
2007	0 %	0,02 % (0 %)	0,01 % (0 %)
2005	0 %	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus des Bonusdeckungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und des Überschussguthabens
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt.
 - Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
 - › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 - › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente
 - Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Berufsunfähigkeitsversicherungen

4.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufs-unfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Tarifwerk	Berufsklassen	laufender Überschussanteil		Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2008	1	50 %	40 %	100 %	67 %
2007	2	40 %	30 %	67 %	43 %
2004	3, E	15 %	5 %	18 %	6 %
2000	4	15 %	5 %	18 %	6 %
1996	–	10 %	10 %	–	–

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
- Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
- Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	fondsgebundene Überschussbeteiligung ¹
2008	X		X	X
2007	X		X	
2004				
2000		X	X	
1996				

¹ Eine fondsgebundene Überschussbeteiligung ist möglich ab 1. Januar 2009.

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2008	
2007	0 %

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹
2008	1 %
2007	
2004	1 %
2000	1 %
1996	11 % (9 %)

¹ Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Beginn der Karenzzeit fällt der Schlussüberschussanteil weg.

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2008	
2007	
2004	0 %
2000	
1996	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

5.1 Fondsgebundene Lebensversicherung

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil
	Männer	Frauen	
2000	45 %	40 %	2 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags.
Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.2 Fondsgebundene Lebensversicherung mit Rentenoption

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil	
	Männer	Frauen	auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital
2000	45 %	40 %	2 %	0,025 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und in Prozent des Fondsdeckungskapitals
Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.3 Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil		
	Männer	Frauen	auf den Beitrag	beitragspflichtig	beitragsfrei
2009	0 %	0 %	0 %	0,025 %	0 %
2008	45 %	40 %	0 %	0,025 %	0 %
2007 2005	45 %	40 %	2 %	0,025 %	0,025 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und in Prozent des Fondsdeckungskapitals. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt
Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.4 Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung (BasisRente Invest)

Tarifwerk	Verwaltungskostenüberschussanteil		
	auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital	
		beitragspflichtig	beitragsfrei
2008	0%	0,025%	0%

Laufender Überschussanteil:

- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und in Prozent des Fondsdeckungskapitals. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt.

Der Verwaltungskostenüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.5 Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung (FlexVorsorge Plus)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil				
		auf den Beitrag		auf das Garantiedeckungskapital	auf das Fondsdeckungskapital	
		beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Zuzahlung		beitragspflichtig	beitragsfrei
2009						
2008	0%	0%	0%	0%	0,025%	0%
2007	0%	2%	0%	0%	0,025%	0,025%

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des gemittelten Garantiedeckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und des Deckungskapitals. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt.

Der Zinsüberschussanteil wird jährlich zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt. Der Verwaltungskostenüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.6 Zertifikatgebundene Rentenversicherung

Tarifwerk	Verwaltungskostenüberschussanteil während der Fondsphase
2008	0,009%

Laufender Überschussanteil:

- › während der Fondsphase:

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals

Während der Fondsphase wird der Verwaltungskostenüberschussanteil zu Beginn eines Monats zugeteilt und vermindert die monatlich dem Deckungskapital zu entnehmenden Verwaltungskosten.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6 Fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil
2008		
2007		
2006	0%	0%
2004		
2000		

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Fondsguthabens

Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7 Einzel-Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

7.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008		
2007		
2006	0%	0%
2005		
2004		
2000		

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des gemittelten Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfall-bonus	verzinsliche Ansammlung	fondsgebundene Überschuss-beteiligung	Bonusrente	Überschussrente
2008					
2007	X		X	X	X
2006					
2005		X	X	X	X
2004					
2000					

7.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹
2008		
2007		
2006	0‰	0‰
2005		
2004		
2000		

¹ Bis einschließlich Tarifwerk 2006 ist die Bezugsgröße die vereinbarte beitragspflichtige Jahresrente; bei Tarifen mit flexiblem Abruf ist die maßgebende Größe die vereinbarte beitragspflichtige Jahresrente zu Beginn der Abrufphase und während der Abrufphase die vereinbarte Jahresrente zum Ende des Versicherungsjahres.

8 Kapitalisierungsgeschäfte

8.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.2 Zeitwertkonto (Wertkonto Plus)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2008	
2007	0%

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats wird der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9 Zusatzversicherungen

9.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Tarifwerk	Berufsklassen	laufender Überschussanteil		Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2009	1	50%	40%	100%	67%
2008	2	40%	30%	67%	43%
2007	3, E	15%	5%	18%	6%
2004					
2000	4	15%	5%	18%	6%
1996	–	10%	10%	10%	10%

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit möglich. Ab Tarifwerk 2000 kann der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit auch bei laufender Beitragszahlung gewählt werden.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen in Fonds angelegt; ab Tarifwerk 2007 wird er für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	fondsgebundene Überschussbeteiligung ¹
2009	X		X	
2008				
2007				
2004		X	X	X
2000				
1996				

¹ Bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen.

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2009	0%
2008	
2007	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹
2009	
2008	11 %
2007	
2004	11 %
2000	11 %
1996	11 % (9 %)

¹ Der Schlussüberschussanteil wird bei Einmalbeitragsversicherungen ab Tarifwerk 2000 gewährt. Bei Tod und Kündigung wird bei einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum Tarif ARS1 bei Tarifwerk 2005 kein Schlussüberschussanteil fällig. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Beginn der Karenzzeit fällt der Schlussüberschuss weg. Bei Risiko-Umtauschversicherungen in Verbindung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird auch bei Umtausch ein Schlussüberschussanteil in derselben Höhe wie bei Kündigung fällig.

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

9.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2009	
2008	
2007	0 %
2004	
2000	
1996	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und bei den fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen in Fonds angelegt; ab Tarifwerk 2007 wird sie für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 9.1.1.

9.2 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	Berufsklassen	laufender Überschussanteil	
		Männer	Frauen
2009	1	50 %	40 %
2008	2	40 %	30 %
2007	3, E	15 %	5 %
2005	4	15 %	5 %

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmontats zugeteilt und dem Überschussguthaben der Hauptversicherung gemäß dem dort vereinbarten Überschussystem zugeführt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2009	
2008	
2007	0%
2005	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
 - Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 - Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird dem Überschussguthaben der Hauptversicherung gemäß dem dort vereinbarten Überschusssystem zugeführt.

9.3 Risiko-Zusatzversicherung

Risiko-Zusatzversicherungen sind wie selbstständige Risikoversicherungen mit dem Überschusssystem Todesfallbonus am Überschuss beteiligt.

10 Ansammlungszinssatz

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung wird das angesammelte Überschussguthaben mit 2,25 (1,5) Prozent p. a. verzinst.

III. Überschussverteilung für die Tarifwerke 1987 und älter

1 Einzel-Kapitalversicherungen nach Großlebensstarifen, Gruppen-Kapitalversicherungen nach den Sondertarifen

1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil
		Männer/Partnervers.	Frauen	
1987	0 %	0 %	0 %	0 ‰
1968	0 %	5 %	15 %	0 ‰

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst, das auch eventuell geleistete Zuzahlungen zur Abkürzung der Versicherungsdauer berücksichtigt
- › Risikoüberschussanteil in Prozent des rechnungsmäßigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 6,5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Promille der beitragspflichtigen Anfangstodesfallversicherungssumme. Er wird nur für beitragspflichtige Jahre gewährt.

Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil (nach Abzug des erforderlichen Betrags für die unter 1.3 genannte Sonderleistung im Todesfall):

Tarifwerk	verzinsliche Ansammlung	Bonussumme ¹	Beitragsverrechnung
1987	X	X	X
1968	X	X	X

¹ Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf der Barwert der Bonussumme fällig.

1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹
1987		
1968	0 ‰	0 ‰

¹ Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung nur bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung; für die Bemessung gilt jedes ab dem dritten Versicherungsjahr beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr. Für die im Rahmen der Tarifkonsolidierung in die Tarifwerke 1968 und 1987 überführten Tarife gilt jedes ab dem Jahr 2009 beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr.

Wird beim Tarif mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Versicherungen auf den Heiratsfall werden bei Heirat oder bei Tod des mitversicherten Kindes ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Verträgen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer werden die in der Tabelle aufgeführten Sätze in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer erhöht.

1.3 Sonderleistung im Todesfall

Eine Sonderleistung im Todesfall wird nicht gezahlt.

2 Risikoversicherungen

Tarifwerk 1987

Für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr wird ein Todesfallüberschussanteil in Höhe von 67 Prozent der jeweiligen Todesfallsumme gezahlt.

Tarifwerk 1968

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung erhalten bei Tod, Ablauf, Kündigung oder Umtausch für jedes überschussberechtigte Beitragsjahr einen Schlussüberschussanteil in Prozent des Jahreszahlbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge.

Die nachstehende Tabelle gilt nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2023 beginnt. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 begonnen haben, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre.

Beitragsjahr	Schlussüberschussanteil	
	Männer	Frauen
von ...		
1 bis 5	40 %	50 %
6 bis 10	55 %	80 %
11 bis 15	70 %	100 %
16 bis 20	90 %	150 %
21 bis 25	120 %	200 %
26 bis 30	160 %	300 %
31 bis 35	200 %	400 %

Im Falle des Barbezugs wird anstelle der Schlussüberschussanteile ein jährlicher Barüberschussanteil gezahlt. Für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Beitragsjahr beträgt er bei Männern 35 Prozent und bei Frauen 45 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

3 Bayerische Landesfeuerwehrunterstützungskasse

Tarifwerk	Tarif 1	Tarif 2
	Todesfallbonus	Zinsüberschussanteil
1987	100 %	0 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus für das im Kalenderjahr beginnende Versicherungsjahr in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst. Der Zinsüberschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und verzinslich angesammelt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Rentenversicherungen

4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
1987	0 %	0 %
vor 1987	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs		
	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung	Bonusrente	Überschussrente	Barbezug
1987	X	X	X	X	X
vor 1987	X	X	X	X	X

4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	1987	0 ‰
vor 1987	0 ‰	0 ‰

5 Berufsunfähigkeitsversicherungen

5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	während der Anwartschaft	während des Rentenbezugs
	1987	15 %
1968	–	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › während der Anwartschaft:
in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals. Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	während der Anwartschaft		während des Rentenbezugs
	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Bonusrente
1987	X	X	X
1968			X

Bei Versicherungen des Tarifwerks 1968 mit Beginn der Rentenzahlung vor dem 1. Januar 1995 wird – sofern die Bonusrente nicht gewählt wurde – eine Überschussrente in Höhe von 0 Prozent der Barrente gezahlt.

5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Eintrittsalter	Schlussüberschussanteil ¹	
		Männer	Frauen
1987	ab 15	20 %	20 %
	15–44	55 %	55 %
1968	ab 45	40 %	55 %

¹ Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig, sofern ein Drittel der Versicherungsdauer oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Tarifen, bei denen die Versicherungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt ist, fällt der Schlussüberschussanteil bei Eintritt der Berufsunfähigkeit weg.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	während der Anwartschaft	während des Rentenbezugs
1987	15 %	0 %
1968	–	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › während der Anwartschaft:
in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals. Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	während der Anwartschaft		während des Rentenbezugs
	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Bonusrente
1987	X	X	X
1968			X

Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird während des Rentenbezugs die Bonusrente verzinslich angesammelt.

6.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Eintrittsalter	Schlussüberschussanteil ¹		
		beitragspflichtig	Einmalbeitrag, vorzeitig beitragsfrei gestellt ²	
1987	ab 15	0 %	0 %	
	15–32	35 %	0 %	
	Männer	33–46	0 %	0 %
1968	ab 47	0 %	0 %	
	15–38	57 %	0 %	
	Frauen	39–51	5 %	0 %
	ab 52	0 %	0 %	

¹ Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig, sofern ein Drittel der Versicherungsdauer oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Risiko-Umtauschversicherungen in Verbindung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird auch bei Umtausch ein Schlussüberschussanteil in derselben Höhe wie bei Kündigung fällig. Bei Tarifen, bei denen die Versicherungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt ist, fällt der Schlussüberschussanteil bei Eintritt der Berufsunfähigkeit weg.

² Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungen ist die Bemessungsgröße das Deckungskapital zu Beginn der beitragsfreien Zeit, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Einmalbeitrag, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

7 Risiko-Zusatzversicherungen

Risiko-Zusatzversicherungen sind wie selbstständige Risikoversicherungen am Überschuss beteiligt.

8 Ansammlungszinssatz

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung wird das angesammelte Überschussguthaben mit dem jeweiligen Rechnungszins verzinst.

Überschussverteilung 2023 für die Verträge der vormaligen SAARLAND Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Für das Kalenderjahr 2023 wird die auf den folgenden Seiten dargestellte Überschussverteilung festgelegt. Im Kalenderjahr 2022 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben wurden.

Bei Versicherungen mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamisierung) werden – außer bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähigen Rentenversicherungen mit Mindestrente, Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, Rentenversicherungen mit Mindestleistung und Risikoversicherungen – die einzelnen Erhöhungen bei der Überschussbeteiligung wie selbstständige Versicherungen behandelt. Dies gilt jedoch nicht bezüglich der Reduktion des Zinsüberschussanteils in den ersten fünf Versicherungsjahren und der Anpassung des Schlussüberschussanteils in den ersten 12 Versicherungsjahren.

Bei Verträgen mit in den ersten Jahren reduzierter laufender Überschussbeteiligung können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil und Schlussüberschussanteil) auch unterjährig neu festgelegt werden.

Laufende Überschussbeteiligung

Die auf den folgenden Seiten angegebenen Überschussanteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung gelten bei Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahrs für dasjenige Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2023 endet, und bei monatlicher Zuteilung für das Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2023 beginnt. Sollten die Anteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben.

Eine Direktgutschrift wird nicht durchgeführt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – in der Regel aus einem Risikoüberschussanteil, einem Zinsüberschussanteil und einem Kostenüberschussanteil mit jeweils unterschiedlichen Anteilsätzen und Bezugsgrößen zusammen. Die angegebenen Sätze sind dabei jeweils als Überschussanteilsätze vor Abzug von Kosten zu verstehen.

Die laufenden Überschussanteile können, abhängig vom jeweiligen Tarif, folgendermaßen verwendet werden:

Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden dem Überschussguthaben gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.

Fondsgebundene Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden in Anteile des InvestmentKonzepts oder des gewählten Fonds umgerechnet.

Todesfallbonus

Bei Tod der versicherten Person wird ein Todesfallbonus in der für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Höhe fällig und zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Bonussumme

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet, die gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme fällig wird. Die Bonussumme ist überschussberechtigigt.

Beitragsverrechnung

Der laufende Überschussanteil wird mit den Beiträgen des Folgejahres, beim Sofortgewinn mit den Beiträgen ab Versicherungsbeginn verrechnet.

Erlebensfallbonus

Die laufenden Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für einen beitragsfreien Erlebensfallbonus verwendet, der bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung) ausbezahlt oder zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet wird. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

Bonusrente

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird. Die Bonusrente ist überschussberechtigigt.

Überschussrente

Die laufenden Überschussanteile werden teils für eine vom Alter abhängige Überschussrente, teils für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet. Die Bonusrente wird bei der Überschussrente angerechnet. Für die Überschussrente wird ein Prozentsatz, der auf die vereinbarte Rente angewendet wird, vertragsindividuell durch eine Hochrechnung so ermittelt, dass die Überschussrente mit den aktuell für den Zinsüberschuss deklarierten Überschussätzen finanziert werden kann und die Bonusrente diese Überschussrente spätestens beim 100. Lebensjahr erreicht oder übersteigt.

Zusätzliche Rente (nur bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung)

Die laufenden Überschussanteile werden dem Deckungskapital zugeführt. Aus einem Teil der laufenden Überschussanteile wird eine zusätzliche Rente berechnet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird.

Bonus im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Die mit Eintritt des Leistungsfalls zuzuteilenden Überschussanteile werden zur sofortigen Erhöhung der Versicherungsleistungen (Bonus im Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall) verwendet.

Bonus

Die laufenden Überschussanteile werden einem mit dem Rechnungszins verzinsten Überschussguthaben zugeführt. Der Bonus ist überschussberechtigigt.

Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile werden fällig bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen zu Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung). Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Fälligkeiten im Kalenderjahr 2023 verbindlich festgelegt. Die auf den folgenden Seiten angegebenen Schlussüberschussanteilsätze gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das überschussberechtigigte Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn Schlussüberschussanteilsätze für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändern sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2022 rechnerisch vorläufig zugeordneten Schlussüberschussanteile.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile für spätere Fälligkeiten festgelegt werden, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Eine Schlussüberschussbeteiligung ist für Verträge gegen Einmalbeitrag, für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen derzeit nur dann vorgesehen, wenn sie bei der Aufstellung der Überschussanteilsätze explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Schlussüberschussbeteiligung.

Schlussüberschussanteile ab Tarifwerk 2018

Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil. Die Schlussüberschussanteile werden mit Ausnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen mit einem Zinssatz in Höhe von 2,35 (1,60) Prozent p.a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Sollte der Zinssatz für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden. Weitere Einzelheiten enthalten die Versicherungsbedingungen.

Schlussüberschussanteile der Tarifwerke 2017 und älter

Die Bezugsgrößen für den Schlussüberschussanteil und die Regelungen zu dessen Zuteilung sind bei den einzelnen Tarifen beschrieben.

Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung

1 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren zur Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2023 festgelegt.

1.1 Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem konventionellen Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags am Bilanzstichtag zuzüglich der entsprechenden Werte zu den vorangegangenen Bilanzstichtagen (beginnend mit dem 31. Dezember 2001) bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt, wobei dieser Verteilungsschlüssel noch mit dem Quotienten aus der aktuellen garantierten Rente (bei Fälligkeit einer Todesfalleistung im Rentenbezug aus dem Barwert der Todesfalleistung) und der Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtags multipliziert wird.

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und endet am 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom jeweiligen Zuteilungszeitpunkt ab.

1.2 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Ablauf der (Zusatz-)Versicherung oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung vor Ablauf durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrags, sofern dann eine Versicherungsleistung fällig wird.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf und bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

1.3 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet. Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven wird monatlich jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag durchgeführt.

Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit): Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Rentenbezug (Rentenversicherungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen): Während des Rentenbezugs wird der Betrag der Bewertungsreserven jeweils für den Monat vor dem Jahrestag der Versicherung ermittelt.

Tod der versicherten Person, Eintritt des Leistungsfalls bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen: Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Leistungsfall bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bis zum 15. eines Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelt.

Der rechnerische Betrag der Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, starken Schwankungen unterliegen oder sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der Bewertungsreserven ist maßgeblich für die dem Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann für den Vertrag, über den gesetzlichen Anspruch hinaus, eine Mindestbeteiligung zum Zuteilungszeitpunkt der Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung, bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2023 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Sätze für die Mindestbeteiligung gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das im Jahr 2023 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn die Sätze für die Mindestbeteiligung für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändert sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2022 rechnerisch vorläufig zugeordnete Mindestbeteiligung.

Ob und in welchem Umfang eine Mindestbeteiligung für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt wird, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszahlende Betrag um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, soweit sie im Folgenden explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Mindestbeteiligung.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ab Tarifwerk 2018

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussanteile. Ebenso gelten die bei der Schlussüberschussbeteiligung beschriebenen Regelungen.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven der Tarifwerke 2017 und älter

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und die Regelungen zu deren Zuteilung sind bei den einzelnen Tarifen beschrieben.

I. Überschussverteilung für die Tarifwerke ab 2018

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	
		Kapitalversicherung mit Gesundheitsprüfung	Kapitalversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Tarif 10G)
2021	2,25 % (1,5 %)	5 %	10 %
2018	abzüglich Rechnungszins		

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2021	0,55 (0,2)
01.01.2018–01.12.2020	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:¹
- › Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung. Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus fällig.

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung, Beitragsverrechnung.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021	0,24 % (0,22 %)	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,36 % (0,33 %)	0,3 %	0,3 %
2018	0,14 % (0,12 %)	0,08 %	0,08 %	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,12 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.
 Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.
 Bei Barauszahlung und Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus Beitragsverrechnung stammt.
 Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.
 Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2018	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins	10 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2018	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Bonus

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2018	0,08 %	0,08 %	0,12 %	0,12 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

2 Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

2.1 Risikoversicherung als Basisschutz

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2021	33 %	31 %	0,35 ‰	0,35 ‰
2018				

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der aktuellen Versicherungssumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Risikoversicherung

Todesfallbonus ¹	Nichtraucher		Raucher	
	Versicherungssumme		Versicherungssumme	
2021	35 %		32 %	
	bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
2019	44 %	71 %	26 %	46 %

¹ Ab Tarifwerk 2019 ist die Überschussverwendung Todesfallbonus nur noch für Einmalbeiträge möglich.

Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2021	30 %	28 %	0,24 ‰	0,24 ‰
2019				

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

Beitragsverrechnung	Nichtraucher		Raucher	
	Versicherungssumme		Versicherungssumme	
2018	bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
	31 %	42 %	21 %	32 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben (Tarife RUv, Rknv, Rkpv, Rfkv, Rfkvn und Rfkpv) gilt der niedrigere der Sätze, die für die versicherte und mitversicherte Person getrennt ermittelt werden.

Bei Tarifwerk 2018 werden die Überschussätze für Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro durch lineare Interpolation ermittelt.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) bis zum Tarifwerk 2018: in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfk, Rfkv.
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) ab dem Tarifwerk 2019: Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme. Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfkn, Rfkp, Rfkvn und Rfkpv.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2021	2,25 % (1,5 %)	2,5 % (1,75 %)
2018	abzüglich Rechnungszins	abzüglich Rechnungszins

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2021	0,55 (0,2)
01.01.2018 – 01.12.2020	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung:¹ Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung, Beitragsverrechnung.

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021	0,24 % (0,22 %)	0,2%	0,2%	0,4%	0,36% (0,33%)	0,3%	0,3%
2018	0,14% (0,12%)	0,08%	0,08%	0,1%	0,21% (0,18%)	0,12%	0,12%

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.
Bei Barauszahlung und Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus der Beitragsverrechnung stammt.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.
Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

3.2 Rentenversicherung mit Mindestrente (Rente Garant, Tarif ARP)

3.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2021	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins ²	–	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2018	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich, abhängig vom anfänglichen Höchstrechnungszins, aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn/ Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des laufenden Überschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte ¹
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
01.01.2021–01.06.2022	0,55
01.01.2018–01.12.2020	1,05

¹ Der laufende Überschussanteil (Summe aus Zinsüberschussanteil und zusätzlichem Überschussanteil) wird jedoch nur so weit reduziert, dass bei Tarifwerk 2018 mindestens ein Wert in Höhe von 0,45 Prozent und bei Tarifwerk 2021 mindestens ein Wert in Höhe von 0,6 Prozent verbleibt.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr abgezinst mit dem Rechnungszins

- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021	0,34 % (0,32%)	0,3 %	0,3 %	0,4 %	0,36 % (0,33 %)	0,3 %	0,3 %
2018	0,24 % (0,22 %)	0,18 %	0,18 %	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,12 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.

Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.
Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP ergibt.

3.3 Staatlich förderfähige Rentenversicherung (BasisRente)

3.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2018	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018	0,14 % (0,12 %)	0,08 %	0,14 % (0,12 %)	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,21 % (0,18 %)

¹ Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

3.4 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente (BasisRente Garant)

3.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2018	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018	0,24 % (0,22 %)	0,18 %	0,24 % (0,22 %)	0,1 %	0,21 % (0,18 %)	0,12 %	0,21 % (0,18 %)

¹ Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente ergibt.

3.5 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

3.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskosten- überschussanteil	Zinsüberschussanteil
2021	2,25 % (1,5 %)	0 %	2,5 % (1,75 %)
2018	abzüglich Rechnungszins		abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus in Prozent des Bonusdeckungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Anteildeckungskapitals
 - › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
- Vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.
- Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹			Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Bonus	fondsgeb. Überschuss- beteiligung	beitragspflichtig	Bonus
2021	0,12 %	0,08 %	0,1 %	0,18 %	0,12 %
2018					

¹ Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden die Sätze für den Schlussüberschussanteil (beitragspflichtig und Bonus) um jeweils 0,04 Prozentpunkte und für den Schlussüberschussanteil (fondsgebundene Überschussbeteiligung) um 0,1 Prozentpunkte sowie für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (beitragspflichtig und Bonus) um jeweils 0,06 Prozentpunkte erhöht.

Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

4 Berufsunfähigkeitsversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil sowie den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit oder den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

4.1 Berufsunfähigkeitsversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsversicherung Plus

4.1.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	38%	33%	35%	33%	35%	32%	34%	31%	32%	31%	30%	30%
2019	37%	32%	32%	33%	34%	31%	33%	30%	31%	30%	29%	29%
2018	35%	28%	29%	–	29%	29%	–	29%	29%	–	–	28%

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	61%	49%	54%	49%	54%	47%	52%	45%	47%	45%	43%	43%
2019	59%	47%	47%	49%	52%	45%	49%	43%	45%	43%	41%	41%
2018	53%	38%	40%	–	40%	40%	–	40%	40%	–	–	38%

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2021	
2019	1,75 % (1 %)
2018	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2021	
2019	0 %
2018	6 %

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.
 Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2021	1,55 % (0,8 %)
2019 2018	1,35 % (0,6 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.2 Berufsunfähigkeitsversicherung Plus

4.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	33 %	29 %	29 %	30 %	31 %	28 %	30 %	27 %	28 %	27 %	26 %	26 %
2018	24 %	24 %	25 %	–	25 %	25 %	–	25 %	25 %	–	–	24 %

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	49 %	40 %	40 %	42 %	44 %	38 %	42 %	36 %	38 %	36 %	35 %	35 %
2018	31 %	31 %	33 %	–	33 %	33 %	–	33 %	33 %	–	–	31 %

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019 2018	1,75 % (1 %)

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2019	0 %
2018	6 %

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.
 Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	1,35 % (0,6 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.3 Erwerbsunfähigkeitsversicherung

4.3.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	19 %	20 %	21 %	21 %
2018				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	23 %	25 %	26 %	26 %
2018				

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	1,75 % (1 %)
2018	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4.3.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	1,35 % (0,6 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

5.1 Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente und Versicherungskammer Schatzbrief)

Bei Tarifwerk 2021 gelten vor Beginn der Rentenzahlung die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				während des Rentenbezugs	
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil	
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung		
2021	2,1 % (1,35 %)	0,008 % (0,004 %)	0 %	0 %	10 %	2,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins
2018	1,35 % (0,6 %)	0,013 % (0,008 %)	0 %	0 %	10 %	2,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag	
ab 01.01.2021	0,55 (0,2)	
01.01.2018–01.12.2020	1,05 (0,3)	

Versicherungsbeginn	Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
		bei Zuzahlungen
ab 01.01.2021	01.01.2021– 01.06.2022	0,55 (0,2)
01.01.2018– 01.12.2020	01.03.2020– 01.06.2022	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - bei Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - bei Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{1}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Bei Tarifwerk 2018 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Bei Tarifwerk 2021 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
 - › Bonusrente oder Überschussrente

5.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²	auf das Sicherungskapital
2021	0,35 % (0,5 %) ³	0,4 % ³	0,15 % (0 %) ³
2018	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bei Erhöhungszeitpunkten ab 1. März 2020 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt bei Tarifwerk 2018 fünf Jahre und bei Tarifwerk 2021 ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

³ Bei Tarif FARDVM (Versicherungskammer Schatzbrief) bei Tarifwerk 2021 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil auf das Sicherungskapital um 0,07 (0,1) Prozentpunkte, für den Schlussüberschussanteil auf das Anteildeckungskapital um 0,1 Prozentpunkte und für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte vermindert.

5.2 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente)

5.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung
2018	1,35 % (0,6 %)	0,013 % (0,008 %)	0 %	0 %
				2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

5.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹	auf das Sicherungskapital
2018	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)

¹ Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.3 Fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			Risikoüberschussanteil	während des Rentenbezugs
	Verwaltungskostenüberschussanteil				Zinsüberschussanteil
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung		
2021	0,008 % (0,004 %)	0 %	0 %	10 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Beginn des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

5.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil
	auf das Anteildeckungskapital ¹
2021	0,4 %

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

5.4 Fondsgebundene Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung

5.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil
2021	2,5 % (1,75 %)	
2018	abzüglich Rechnungszins	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Anteildeckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.5 Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance)

Bei Tarifwerk 2021 gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2023.

5.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2021			
2018	1,75 % (1 %)	0 %	10 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2021	0,55 (0,2)
01.01.2018–01.12.2020	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

- bei Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- bei Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
- Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{1}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Bei Tarifwerk 2018 werden der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Bei Tarifwerk 2021 werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

5.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²	
2021	0,35 % (0,5 %)	0,4 %	0,15 % (0 %)
2018	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)

¹ Der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil wird während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt bei Tarifwerk 2018 zwei Jahre und bei Tarifwerk 2021 ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

5.6 Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest)

5.6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2021	1,55 % (0,8 %)	0 %	10 %
2018	1,5 % (0,75 %)	0 %	10 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2021	0,55 (0,3)
01.01.2019–01.12.2020	1,05 (0,3)

Laufender Überschussanteil:

Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Zinsüberschussanteil wird jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats.

5.6.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²	auf das Sicherungskapital
2021	0,14 % (0,2 %)	0,1 %	0,06 % (0 %)
2018			

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

6 Kapitalisierungsgeschäfte

6.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

7.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

7.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%
2019	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%
2018	25%	25%	26%	–	26%	26%	–	26%	26%	–	–	25%

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%
2019	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%
2018	33%	33%	35%	–	35%	35%	–	35%	35%	–	–	33%

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2021	
2019	1,75% (1%)
2018	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2021	0%
2019	
2018	3%

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

7.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2021	1,55 % (0,8 %)
2019	1,35 % (0,6 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle in Abschnitt 7.1.1.

7.2 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

7.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %
2019	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %
2018	25 %	25 %	26 %	–	26 %	26 %	–	26 %	26 %	–	–	25 %

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2021	1,55 % (0,8 %)
2019	1,35 % (0,6 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird dem Überschussguthaben der Hauptversicherung gemäß dem dort vereinbarten Überschussystem zugeführt.

7.3 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

7.3.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	19 %	20 %	21 %	21 %
2018				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	23 %	25 %	26 %	26 %
2018				

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
- › Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	1,75 % (1 %)

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7.3.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	1,35 % (0,6 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
- › Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
- › Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 7.3.1.

7.4 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

7.4.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	19%	20%	21%	21%
2018				

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7.4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2019	1,35 % (0,6 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
 - Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 - Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

8 Risiko-Zusatzversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2024 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2024 liegt.

Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2021				
2019	30%	28%	0‰	0‰

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Bis einschließlich Tarifwerk 2018 sind Risiko-Zusatzversicherungen wie selbstständige Risikoversicherungen am Überschuss beteiligt (siehe Abschnitt 2.2).

9 Zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen und bei fondsgebundener Überschussbeteiligung

Ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil kann bei Verträgen gewährt werden, die zu den Überschussverbänden

- › Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario, Rente WachstumGarant und MitarbeiterRente),
- › staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente),
- › fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest),
- › fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance),
- › fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (Generationen-Depot Invest).

gehören sowie bei fondsgebundener Überschussbeteiligung.

Bezugsgröße für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil ist bei den genannten Überschussverbänden die Bezugsgröße für den Kostenschlussüberschussanteil (siehe Abschnitte 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.5.2 und 5.6.2).

Bezugsgröße für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist bei fondsgebundener Überschussbeteiligung das jeweilige Anteildeckungskapital.

Die Höhe des zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich die jeweilige Bezugsgröße zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil individuell festgelegt.

Die Sätze für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil sind im Folgenden aufgeführt. Ist eine Anlageform in der nachfolgenden Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Anlageform	ISIN	zusätzlicher Schlussüberschussanteil
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0% (0,08%)
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0% (0,16%)
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0% (0,28%)
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0% (0,4%)
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,16%
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,24%
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,08%
DWS Global Infrastructure	LU0329760770	0,2%
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,13%
Flossbach von Storch Multi Asset – Balanced – R	LU0323578145	0,16%
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)		0,6%
InvestmentKonzept		0,4%
JPM Emerging Markets Equity A (acc) EUR	LU0217576759	0,28%
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-INVEST	DE0005320097	0% (0,11%)
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	0% (0,11%)
Nordea 1 – Global Climate and Environm. Fund BP EUR	LU0348926287	0,32%
Robeco MegaTrends D EUR	LU0974293671	0,08% (0,04%)
ROK Chance		0,4%
ROK Klassik		0,32%
ROK Plus		0,4%

II. Überschussverteilung für die Tarifwerke bis 2017

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil ¹		
		Tarif 1oG	VG-Tarife	alle anderen Tarife
2017	2,25 % (1,5%) abzüglich Rechnungszins	10 %	–	5 %
2016	2,25 % (1,5%) abzüglich Rechnungszins	10 %	–	–
2015	2,25 % (1,5%) abzüglich Rechnungszins	10 %	0 %	5 %
2013	0,5 % (0%)	–	0 %	5 %
2012	0,5 % (0%)	–	0 %	10 %
2008	0 %	–	0 %	10 % (0%)
2005				
2004				
2000	0 %	–	0 %	0 %
1996				
1987				
1968	0 %	–	0 %	10 %

¹ Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und in der beitragsfreien Zeit beträgt der Risikoüberschussanteil 0%.

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Tarifwerk	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
2017	0,6
2016	1
2015	1,45

¹ Der Zinsüberschussanteil wird jedoch höchstens bis zur jeweils deklarierten Höhe reduziert. Dies gilt nicht für VG-Tarife und bei betrieblicher Altersversorgung.

Laufender Überschussanteil:

- ▶ Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst (gilt entsprechend auch für Erlebensfallbonus und Bonus)
- ▶ Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals (bei Tarifwerk 1968 auf höchstens 6 Promille).

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus ¹	Bonussumme ¹
2017		
2016		
2015		
2013		
2012	x	
2009		
2008		
2007		
2005		
2004		
2000		x ²
1996		
1987		
1968		

¹ Bei der Bonussumme wird der jährlich zuzuteilende Überschussanteil, gegebenenfalls nach Abzug des erforderlichen Betrags für die unter 1.1.3 genannte Sonderleistung im Todesfall, in der Regel zur Erhöhung der Versicherungsleistung im Todes- und Erlebensfall verwendet. Der Barwert der Bonussumme wird bei Kündigung sowie bei Tarif 3T im Heiratsfall oder bei Tod des Kindes ausgezahlt.

Der Erlebensfallbonus wird zum vereinbarten Ablauftermin in voller Höhe fällig, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird der Barwert des Erlebensfallbonus fällig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch vereinbart werden, dass der jährliche Überschussanteil mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet wird.

² Beim Tarif 4L sowie bei VG-Tarifen der Tarifwerke 2004 und 2005 wird kein Bonus gebildet, sondern die Überschussanteile stattdessen verzinslich angesammelt.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹			Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	VG-Tarife	alle anderen Tarife		VG-Tarife	alle anderen Tarife	
		beitragspflichtig	Einmalbeitrag		beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2017						
2016	0 ‰	0,8 ‰ (0,6 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)	0 ‰	1,2 ‰ (0,9 ‰)	1,2 ‰ (0,9 ‰)
2015						
2013	0 ‰	0,6 ‰ (0 ‰)	0 ‰	0 ‰	0,9 ‰ (0 ‰)	0 ‰
2012						
2008						
2007						
2005						
2004	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2000						
1996						
1987						
1968						

¹ Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind nur bei beitragspflichtigen Versicherungen sowie Versicherungen gegen Einmalbeitrag ab Tarifwerk 1996 vorgesehen, nicht jedoch für Zuzahlungen. Bezugsgröße für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind ab Tarifwerk 1987 die Anfangserlebensfallsumme und für Tarifwerk 1968 die Anfangstodesfallsumme.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011, nicht jedoch bei VG-Tarifen und bei betrieblicher Altersversorgung, wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre erhöht. Für im Jahr 2023 und später endende Versicherungsjahre beträgt der Satz für diese Erhöhung 1 Promillepunkt. Die Sätze für die Erhöhung in den davor endenden Versicherungsjahren ist den entsprechenden Überschussverteilungsplänen der Vorjahre zu entnehmen.

Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nur bei Ablauf der Versicherung in voller Höhe gezahlt, bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalles wird der entsprechende Barwert gezahlt. Der Barwert der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird auch gezahlt bei vorgezogenem Ablauf oder der vorzeitigen Auflösung sowie bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder der Rückkaufswert der Hauptversicherung zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung sowie den bis dahin zugewiesenen Schlussüberschussanteilen mindestens die Erlebensfallsumme erreicht hat (bei Teilauszahlungstarifen die noch verbleibende Erlebensfallsumme) oder die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Vertragsablauf liegt. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwerte im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 8,5 Prozent.

Bei Kündigung und bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer, ab Tarifwerk 2012 aber mindestens vier Jahre, oder aber 10 Jahre seit Vertragsbeginn zurückgelegt sind. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 7 Prozent.

1.1.3 Sonderleistung im Todesfall

Bis einschließlich Tarifwerk 2005 wird im Todesfall bei Wahl der Verwendungsmöglichkeit Bonus zur Erhöhung der Versicherungsleistung außer bei VG-Tarifen und Tarif 4Lk eine Sonderleistung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Todesfallsumme gezahlt¹. Für diese Sonderleistung werden die insgesamt erreichte Bonussumme, ein gegebenenfalls zuzuteilender Schlussüberschussanteil sowie eine gegebenenfalls zuzuteilende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2017	2,25 % (1,5 %)	
2015	abzüglich Rechnungszins	10 %
2013	0,5 % (0 %)	10 %
2012	0,5 % (0 %)	10 %
2009	0 %	10 % (0 %)

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Tarifwerk	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
2017	
2015	0,6

¹ Der Zinsüberschussanteil wird jedoch nur so weit reduziert, dass bei Tarifwerk 2015 mindestens ein Wert in Höhe von 0,3 (0,25) Prozent und bei Tarifwerk 2017 mindestens ein Wert in Höhe von 0,5 (0,3) Prozent verbleibt.

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst (gilt auch für den Bonus)
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats und der Zinsüberschussanteil ab Tarifwerk 2015 jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Bonus

¹ Eine Sonderleistung im Todesfall wird nicht gezahlt bei vermögensbildenden Verträgen ab Tarifwerk 1995, bei beitragsfreien Verträgen und bei Vereins-Gruppenversicherungen.
Bei den Tarifwerken 2004 und 2005 ist die Sonderleistung im Todesfall nur bei den Tarifen 2 und 2v, nicht aber bei VG-Tarifen, möglich.
Bei den Tarifwerken 1995 bis 2005 können auch andere Todesfallmehrleistungen vereinbart werden.

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2017	0,08 %	0,08 %	0,12 %	0,12 %
2015	0,08 % (0,06 %)	0,08 % (0,06 %)	0,12 % (0,09 %)	0,12 % (0,09 %)
2013	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	0 %	0 %	0 %	0 %
2009	0 %	0 %	0 %	0 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre erhöht. Für im Jahr 2023 und später endende Versicherungsjahre beträgt der Satz für diese Erhöhung 0,12 Prozentpunkte. Die Sätze für die in den Vorjahren beendeten Versicherungsjahre sind den entsprechenden Überschussverteilungsplänen der Vorjahre zu entnehmen.
Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden zugeteilt im Versicherungsfall oder bei Kündigung, sofern fünf Jahre seit Vertragsbeginn vergangen sind. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung werden im Versicherungsfall dabei in voller Höhe gezahlt, falls das rechnermäßig 80. Lebensjahr vollendet ist, frühestens jedoch nach zwölf Versicherungsjahren, andernfalls wird der entsprechende Barwert gezahlt. Bei Kündigung wird gegebenenfalls ein nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gekürzter Wert gezahlt.
Der Zinssatz zur Verzinsung der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven beträgt 2,35 (1,6) Prozent.

2 Risikoversicherungen, Restkreditversicherungen, Bildungskreditversicherungen und Bauspar-Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr.

2.1 Risikoversicherung

Tarifwerk	Todesfallbonus		
2017			
2015		15 %	
2013			
	Männer	Frauen	Partnervers.
2012			
2008			
2007			
2005	80 %	67 %	75 %
2004			
2000			
1996			
	beitragspflichtig	beitragsfrei	
1987	67 % ¹	80 %	

¹ Alternativ zum Todesfallbonus ist bei beitragspflichtigen Verträgen des Tarifwerks 1987 eine Verrechnung der Überschussanteile mit den Beiträgen möglich. Der Satz hierfür beträgt 30 Prozent des Jahresbeitrags.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Restkreditversicherung

Tarifwerk	Todesfallbonus	
2015		55 %
2013		
	Männer	Frauen
2012		
2009	60 %	40 %
2008		
2007		

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.3 Bauspar-Risikoversicherung

Beitragsverrechnung	
	20 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des Bruttobeitrags

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.4 Hypotheken-Risikoversicherung

Tarifwerk	Todesfallbonus			Beitragsverrechnung
2017				62 %
2015				
2013		50 %		
	Männer	Frauen	Partnersvers.	
2012	125 %	105 %	115 %	
2008				
2007				
2005	140 %	120 %	130 %	
2004				
2000				

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › bis Tarifwerk 2013: Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › ab Tarifwerk 2015: Beitragsverrechnung in Prozent des Jahresbeitrags

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung (einschließlich der staatlich förderfähigen Rentenversicherung – Basisrente)

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2017	2,25 % (1,5 %)	2,5 % (1,75 %)
2016	abzüglich Rechnungszins	abzüglich Rechnungszins
2015		
2013	0,5 % (0 %)	0,75 % (0 %)
2012		
2008		
2007		
2005		
2004	0 %	0 %
2000		
1996		
1987		

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Tarifwerk	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
2017	0,6
2016	1
2015	1,45

¹ Der Zinsüberschussanteil wird jedoch höchstens bis zur jeweils deklarierten Höhe reduziert.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfall- bonus	verzinsliche Ansammlung	Bonusrente	Bonusrente	Überschussrente
2017					
2016					
2015					
2013	x			x	x
2012					
2008					
2007					
2005		x	x	x	x
2004					
2000		x		x	x
1996					
1987			x	x	x

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹			
	GS-Tarife		alle anderen Tarife		GS-Tarife		alle anderen Tarife	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2017	0,6 ‰	0,6 ‰	0,8 ‰	0,8 ‰	0,9 ‰	0,9 ‰	1,2 ‰	1,2 ‰
2016	(0,4 ‰)	(0,4 ‰)	(0,6 ‰)	(0,6 ‰)	(0,6 ‰)	(0,6 ‰)	(0,9 ‰)	(0,9 ‰)
2015								
2013	0,4 ‰	0 ‰	0,6 ‰	0 ‰	0,6 ‰	0 ‰	0,9 ‰	0 ‰
2012	(0 ‰)		(0 ‰)		(0 ‰)		(0 ‰)	
2008								
2007								
2005								
2004	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2000								
1996								
1987								

¹ Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind nur bei beitragspflichtigen Versicherungen sowie Versicherungen gegen Einmalbeitrag ab Tarifwerk 1996 vorgesehen, nicht jedoch für Zuzahlungen. Bezugsgröße für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist die Kapitalabfindung.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre erhöht. Für im Jahr 2023 und später endende Versicherungsjahre beträgt der Satz für diese Erhöhung 1 Promillepunkt. Die Sätze für die in den Vorjahren beendeten Versicherungsjahre sind den entsprechenden Überschussverteilungsplänen der Vorjahre zu entnehmen.

Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nur bei Rentenübergang nach der vollen Aufschubzeit in voller Höhe gezahlt. Der Barwert der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird bei vorgezogenem Rentenübergang oder der vorzeitigen Auflösung sowie bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung gezahlt, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder der Rückkaufswert der Hauptversicherung zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung sowie den bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteilen mindestens die Kapitalabfindung erreicht hat oder die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit liegt. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 8,5 Prozent.

Bei Kündigung und bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin mindestens ein Drittel der Aufschubzeit, ab Tarifwerk 2012 aber mindestens vier Jahre, oder aber 10 Jahre seit Vertragsbeginn zurückgeleitet sind. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 7 Prozent.

3.2 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil	
		beitragspflichtig	Bonus	fondsgeb. Überschussbeteiligung	
2017	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins	0,025 %	0,017 %	0,008 %	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2015	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins	0,025 % (0,021 %)	0,017 % (0,013 %)	0,008 % (0,004 %)	2,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2013					
2012	0,7 % (0 %)	0 %	0 %	0 %	0,75 % (0 %)
2008					
2007	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

¹ Der Satz für den Verwaltungskostenüberschussanteil beitragspflichtig und beim Bonus erhöht sich bei den GS-Tarifen der Tarifwerke 2015 und 2017 um 0,008 Prozentpunkte. Der Satz für den Verwaltungskostenüberschussanteil bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung erhöht sich bei den GS-Tarifen des Tarifwerks 2015 um 0,009 Prozentpunkte und bei den GS-Tarifen des Tarifwerks 2017 um 0,009 (0) Prozentpunkte.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus in Prozent des Bonusdeckungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und des Überschussdeckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt.

Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung (Investmentkonzept)
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Berufsunfähigkeitsversicherungen

4.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr.

Tarifwerk	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) für die Berufsklasse					
	A+	A	B+	B	C	D
2017						
2015	38 %	34 %	25 %	25 %	25 %	25 %
2013						

Tarifwerk	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)
1968	5 %

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse					
	A+	A	B+	B	C	D
2017						
2015	61 %	51 %	33 %	33 %	33 %	33 %
2013						

Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ab Tarifwerk 2015 ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit bei anwartschaftlich beitragsfreien Verträgen (nicht bei Tarifwerk 1968):

- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.

Ein Schlussüberschussanteil und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nicht gewährt.

4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2017	1,35 % (0,6 %)
2015	1 % (0,25 %)
2013	0,5 % (0 %)
1968	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		
		auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital	
			beitragspflichtig	beitragsfrei
2017 2015	5 %	0 %	0,035 %	0 %
2013 2012 2010	5 %	0 %	0,015 %	0 %
2008	10 %	0 %	0,015 %	0 %
2007	10 %	2 %	0,015 %	0 %
2000	10 %	0 %	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist ab Tarifwerk 2007 begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags, ohne den Beitrag für Zusatzversicherungen und ohne Stückkosten, und in Prozent des Fondsdeckungskapitals.

Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6 Einzel-Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2015	1 % (0,25 %)	1,25 % (0,5 %)
2013 2012	0,5 % (0 %)	0,75 % (0 %)
2008 2007 2006 2005 2004 2002	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird vor Beginn der Rentenzahlung am Ende des Kalenderjahres und während des Rentenbezugs am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfallbonus (Variante Sicherheit)	Bonus (Variante Sicherheit)	fondsgebundene Überschussbeteiligung (Variante Chance)	Bonusrente	Überschussrente
2015					
2013					
2012	x		x	x	x
2008					
2007					
2006					
2005		x	x	x	x
2004					
2000					

6.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹
2015	4 %	6 %
2013	6 %	9 %
2012		
2008	10 %	15 %
2007		
2006		
2005	0 %	0 %
2004		
2002	0 %	0 %

¹ Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist bei Variante Sicherheit bis einschließlich Tarifwerk 2006 die Kapitalabfindung des Bonus und ab Tarifwerk 2007 das Deckungskapital des Erlebensfallbonus; bei Variante Chance werden fiktive Beträge in entsprechender Höhe zugrunde gelegt. Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nur bei Rentenübergang nach der vollen Aufschubzeit in voller Höhe gezahlt. Der Barwert der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird bei vorgezogenem Rentenübergang oder der vorzeitigen Auflösung gezahlt, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder der Rückkaufswert der Hauptversicherung zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung sowie den bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteilen mindestens die Kapitalabfindung erreicht hat oder die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit liegt. Der Zinssatz für diesen Barwert beträgt 8,5 Prozent. Bei Kündigung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin mindestens ein Drittel der Aufschubzeit, ab Tarifwerk 2012 aber mindestens vier Jahre, oder aber 10 Jahre seit Vertragsbeginn zurückgelegt sind. Der Zinssatz für diesen Barwert beträgt 7 Prozent.

7 Kapitalisierungsgeschäfte

7.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8 Zusatzversicherungen

8.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

8.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2023 beginnende Versicherungsjahr.

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse					
	A+	A	B+	B	C	D
2017						
2015	50 %	40 %	30 %	30 %	30 %	30 %
2013						
	1	2	3	4/4A	5/4B	6/E
2012						
2008	100 %	50 %	20 %	20 %	20 %	20 %
2007						

Tarifwerk	laufender Überschussanteil	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit	
	laufende Beitragszahlung	laufende Beitragszahlung	beitragsfrei
2004	– ¹	20 %	20 %
2000	– ¹	20 %	–
1996	15 % ²	–	–
1987	15 % ²	–	–
1968	15 % ³	–	–

¹ Bei Berufsklasse 1 wird bei laufender Beitragszahlung ein zusätzlicher laufender Überschussanteil gezahlt in Höhe von 40 Prozent des Jahresbeitrags, bei Berufsklasse 2 in Höhe von 23 Prozent. Der zusätzliche laufende Überschussanteil kann verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet werden (Sofortgewinn).

² Ist bei den Tarifwerken 1987 und 1996 als Verwendungsmöglichkeit die Verrechnung mit den Beiträgen (Sofortgewinn) gewählt, so beträgt der Satz jedoch 14 Prozent.

³ Der angegebene Satz gilt bei Männern für das Eintrittsalter 29 Jahre und bei Frauen für das Eintrittsalter 38 Jahre. Mit jedem Lebensjahr, mit dem der Eintritt früher erfolgt ist, erhöht sich der Satz um einen Prozentpunkt und er verringert sich um einen Prozentpunkt mit jedem Jahr, in dem der Eintritt später erfolgt ist. Der Satz kann jedoch nicht kleiner als 0 Prozent sein.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und ab Tarifwerk 2007 für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit
2017			
2015			
2013			
2012			x
2008			
2007			
2004	[x] ¹	[x] ¹	x
2000			
1996			
1987	x	x	
1968			

¹ Verzinsliche Ansammlung oder Verrechnung mit den Beiträgen (Sofortgewinn) ist nur für den zusätzlichen laufenden Überschussanteil bei den Berufsklassen 1 und 2 möglich.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2017	2,25 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins
2015	
2013	0,5 % (0 %)
2012	
2008	0 %
2007	
2004	
2000	
1996	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und ab dem Tarifwerk 2007 wird sie für einen Erlebensfallbonus verwendet. Der angegebene Satz für den Zinsüberschussanteil gilt auch für den Erlebensfallbonus.

8.2 Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

8.2.1 Während der Anwartschaft

Die laufende Überschussbeteiligung entspricht derjenigen der Hauptversicherung. Ein Schlussüberschussanteil und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nicht gewährt.

Die laufenden Überschussanteile werden zusammen mit denjenigen der Hauptversicherung verwendet. Wenn dadurch Leistungen der Hauptversicherung erhöht werden (Bonusrente), erhöhen sich auch die Leistungen der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in dem Verhältnis, in dem die Hinterbliebenenrente anfänglich zur Rente der Hauptversicherung gestanden hat. Dies gilt entsprechend auch für nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit zu zahlende Hinterbliebenenrenten.

8.2.2 Während des Rentenbezugs

Die laufende Überschussbeteiligung entspricht derjenigen der Hauptversicherung.

9 Ansammlungszinssatz

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung wird das angesammelte Überschussguthaben mit folgenden jährlichen Sätzen verzinst:

Tarifwerk	verzinsliche Ansammlung
2005	2,75 %
2004	
2000	3,25 %
1996	4 %
1987 sowie Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen ab Tarifwerk 1996	3,5 %
1968 sowie Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen bis Tarifwerk 1987	3 %

Überschussverteilung 2023 für die Verträge der vormaligen Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der überschussberechtigten Verträge im Jahr 2023 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Im Kalenderjahr 2022 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben werden.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden jeweils nur für Leistungsfälle im Kalenderjahr 2023 verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Überschussverteilungsplänen veröffentlicht. Hierbei können Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Überschussanteilsätze werden unter Beachtung der gewährten Garantien, der Grundsätze der Verursachungsorientierung und der Gleichbehandlung in Abhängigkeit vom Tarifwerk und ggf. vom Tarif, Beruf, Geschlecht, der abgelaufenen Versicherungsdauer und der Art des Vertragsteils (z. B. Hauptversicherung, Zusatzversicherung, Bonus) festgelegt.

1 Kapitalbildende Lebensversicherungen

1.1 Laufende Überschussanteile

1.1.1 Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfalleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt, mit dem Beitrag verrechnet oder in Anteile des Investmentkonzepts angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtig.

Es wird ggf. unterschieden nach Tarifen auf ein Leben oder auf zwei verbundene Leben sowie danach ob es sich um einen Tarif ohne Gesundheitsprüfung (Sterbegeldversicherung – Tarif 1oG oder GenerationenDepot – Tarif 1L) oder einen Tarif mit Gesundheitsprüfung handelt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß den **Tabellen 3 und 4** können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil, Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung auf jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden.

Tabelle 1

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1K	01.01.2011–01.12.2011	2009	Erlebensfallsumme
1D	01.01.2011–01.12.2011	2009	Deckungskapital
2K	01.01.2012	2009	Erlebensfallsumme
2D	01.01.2012	2009	Deckungskapital
3D	01.01.2012–01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D, 4G	01.01.2013–01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D, 5G	01.08.2013–01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D, 6G	01.01.2015–01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D, 7G	01.01.2015–01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D, 8G	01.05.2015–01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9G	01.08.2015–01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10G	01.01.2016–01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11G	01.01.2017–01.12.2017	2017	Deckungskapital
12D, 12G	01.01.2018–01.09.2019	2018	Deckungskapital
13D, 13G	01.10.2019–01.12.2020	2018	Deckungskapital
14D	ab 01.01.2021	2021	Deckungskapital

1.1.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 2 bis 4** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni. Abweichend davon ist für Versicherungen nach Tarif 1L (GenerationenDepot) das überschussberechtigte Deckungskapital das jeweils mit dem Rechnungszins auf den letzten Jahrestag abgezinste, über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

1.1.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 2

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen; ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)					
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –					
1968, 1987, 1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009, 2012	0 %	0 %	0 %	–	
2013	0 %	0 %	5 %	5 ‰	
2015	0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	5 %	5 ‰	
2017, 2018	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	5 %	5 ‰	
2021	1,05 % (0,8 %)	1,6 % (1,35 %)	5 %	5 ‰	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)					
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –					
2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009	0 %	0 %	0 %	–	
2012	Männer	0 %	0 %	50 % (30 %)	5 ‰
	Frauen	0 %	0 %	30 % (15 %)	5 ‰
2013	0 %	0 %	22,5 %	5 ‰	
2015	0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	5 ‰	
2017, 2018	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	5 ‰	
2021	1,05 % (0,8 %)	1,6 % (1,35 %)	22,5 %	5 ‰	
Kleinlebensversicherungen					
beitragsfrei	0 %	0 %	0 %	–	

Tabelle 3

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 6)						
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0 %	0 %	0 %	–	
		0 %	0 %	0 %	–	
2012	3D	0 %	0 %	Männer 50 % (30 %)	5 ‰	
		0 %	0 %	Frauen 30 % (15 %)		
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	Männer 50 % (30 %)	–	
		0 %	0 %	Frauen 30 % (15 %)		
	4G, 5G, 6G	0 %	0 %	5 %	5 ‰	
		0 %	0 %	22,5 %	5 ‰	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2013	4D, 4G, 5D, 5G, 6D, 6G	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Tabelle 4

Tarifwerk	Tranche		Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)							
2015	7D, 8D, 9D, 10D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	5 %	5 ‰	
			0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	5 ‰	
	7G, 8G, 9G, 10G	Generationen- Depot (Tarif 1L)	0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	–	
2017	11D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	5 %	5 ‰	
			0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	5 ‰	
	11G	Generationen- Depot (Tarif 1L)	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	–	
2018	12D, 13D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	5 %	5 ‰	
			0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	5 ‰	
	12G, 13G	Generationen- Depot (Tarif 1L)	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	22,5 %	–	
2021	14D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	1,05 % (0,8 %)	1,6 % (1,35 %)	5 %	5 ‰	
			1,05 % (0,8 %)	1,6 % (1,35 %)	22,5 %	5 ‰	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr							
2015	7D, 7G		1.	2.	3.	4.	5.
	8D, 8G, 9D, 9G, 10D, 10G		0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)
2017, 2018	11D, 11G, 12D, 12G, 13D, 13G		0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
2021	14D		0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %

Der Risikoüberschussanteil beim GenerationenDepot (Tarif 1L) ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen können eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag im Jahr 2023 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

1.2 Andere Überschussanteile

1.2.1 Zuteilung und Verwendung

Der Frauenbonus wird für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden Tabellen 5 und 6 genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das 2023 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor 2023 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen.

Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes

zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1994 werden keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod, Kündigung oder Heirat (sofern mitversichert) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Kündigung muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Kündigung innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig; ab dem Tarifwerk 2012 bei Kündigung jedoch nur, sofern das 4. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Bei Beitragsverrechnung entfallen Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Summe aus den bis einschließlich 2022 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den **Tabellen 5 und 6** in das Jahr 2023 übernommen.

1.2.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 5 und 6** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven: bis zum Tarifwerk 2009 in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Ab Tarifwerk 2012 und beim GenerationenDepot (Tarif 1L) sind die Bemessungsgrößen für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven das überschussberechtigte Deckungskapital der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen bzw. das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

1.2.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 5

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Hauptversiche- rung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung
Einzelversicherungen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen) sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife mit laufender Beitragszahlung –			
1968, 1987, 1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰
2012, 2013	100 %	1,5 ‰ (0 ‰)	1 ‰ (0 ‰)
2015	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰ (1,2 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	2,4 ‰ (1,8 ‰)
2017, 2018	100 %	2,1 ‰ (1,8 ‰)	1,4 ‰ (1,2 ‰)
2021	100 %	3,6 ‰ (3,3 ‰)	2,4 ‰ (2,2 ‰)
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 6) – Tarife mit einmaliger Beitragszahlung –			
1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100 %	0 ‰	0 ‰
2015	100 %	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
2017, 2018	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
2021	100 %	3 ‰	2 ‰

Tabelle 6

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungs- faktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung		Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1–12	ab dem Jahr 13	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)					
2009	1K, 1D	100 %	2,6 ‰	0 ‰	0 ‰
	2K, 2D	100 %	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2012	3D	100 %	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)					
2013	4D, 4G, 5D, 5G	100 %	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
	6D, 6G	100 %	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2015	7D, 7G	100 %	1,2 ‰ (0,9 ‰)	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
	8D, 8G	100 %	0,2 ‰ (0 ‰)	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
	9D, 10D	100 %	0 ‰	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
	9G, 10G	100 %	0,2 ‰ (0 ‰)	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
2017	11D, 11G	100 %	0,2 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
2018	12D, 12G	100 %	0,2 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	13D, 13G	100 %	0 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
2021	14D	100 %	1 ‰	3 ‰	2 ‰

Bei Tarifwerk 2015 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 1,2 (0,9) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 (0,6) Promille pro Jahr auf den Bonus und auf eine Zuzahlung gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Bei den Tarifwerken 2017 bis 2018 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 Promille pro Jahr auf den Bonus und auf eine Zuzahlung gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Bei Tarifwerk 2021 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 3 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 2 Promille pro Jahr auf den Bonus und auf eine Zuzahlung gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierten Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 und beim GenerationenDepot (Tarif 1L) mit 1,85 (1,6) Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2023 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2023 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Tarifwerk 1968 für Frauen im Todesfall eine Sonderleistung von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung gezahlt (Frauenbonus).

2 Rentenversicherungen

2.1 Laufende Überschussanteile

2.1.1 Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschussanteile für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, mit dem Beitrag verrechnet, in Anteile des Investmentkonzepts bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder als Mindestüberschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß **Tabelle 9** können die Überschussanteilsätze (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung für jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden. Die Tranchen 7P, 8P, 9P, 10P, 11P, 12P, 13P und 14P umfassen Rentenversicherungen mit Mindestrente (RenteGarant/RentePlus – Tarif ARP).

Tabelle 7

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschussanteil und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1R	01.01.2011–01.12.2011	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
2R	01.01.2012	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
3D	01.01.2012–01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D	01.01.2013–01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D	01.08.2013–01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D	01.01.2015–01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D, 7P	01.01.2015–01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D, 8P	01.05.2015–01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9P	01.08.2015–01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10P	01.01.2016–01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11P	01.01.2017–01.12.2017	2017	Deckungskapital
12D, 12P	01.01.2018–01.09.2019	2018	Deckungskapital
13D, 13P	01.10.2019–01.12.2020	2018	Deckungskapital
14D, 14P	ab 01.01.2021	2021	Deckungskapital

Die Tranchen 7P, 8P, 9P, 10P, 11P, 12P, 13P und 14P gelten auch für die Erhöhungszeitpunkte bei Zuzahlungen (bei der Tranche 14P jedoch nur für Erhöhungszeitpunkte bis zum 01.06.2022).

2.1.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 8 bis 10** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest).

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und für Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital der Rente aus Überschussanteilen aus der Aufschubzeit bzw. das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschussanteile in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRente Fonds und PrämienRente Invest in den Tarifwerken 2007 bis 2009 erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Versicherungen nach Tarif FAV-ARK (RiesterRente Invest) erhalten zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

2.1.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 8

Tarifwerk		Zinsüberschussanteil			
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug	
		auf die Hauptversicherung	auf den Bonus/Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtignte Überschussanteile
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz; ohne Versicherungen nach Tabelle 9)					
1949	beitragsfrei	0 %	0 %	0 %	0 %
1991, 1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009		0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013		0 %	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)
2015	RentePlus (Tarif ARP)	0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)
		1,85 % (1,6 %) abzüglich Rechnerzins ¹	1,35 % (1,1 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)
2017, 2018	Rente Garant (Tarif ARP)	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)
		1,85 % (1,6 %) abzüglich Rechnerzins ¹	1,35 % (1,1 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)
2021	Rente Garant (Tarif ARP)	1,05 % (0,8 %)	1,6 % (1,35 %)	1,3 % (1,05 %)	2 % (1,75 %)
		1,75 % (1,5 %) abzüglich Rechnerzins ¹	1,6 % (1,35 %)	1,3 % (1,05 %)	2 % (1,75 %)
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (Basisrente)					
2005, 2007, 2008, 2009		0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2103		0 %	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)
2015		0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	0,75 % (0,5 %)	0,75 % (0,5 %)
		0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)
2016	RentePlus (Tarif ARPS1)	1,85 % (1,6 %) abzüglich Rechnerzins ¹	1,35 % (1,1 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)
		0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)
2017, 2018	Basisrente Garant (Tarif ARPS1)	1,85 % (1,6 %) abzüglich Rechnerzins ¹	1,35 % (1,1 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)
Versicherungen als Altersvorsorgevertrag (PrämienRenten, RiesterRenten)					
2002, 2004, 2005		0 %	0 %	0 %	0 % (bei Verrentung mit 2,25 %)
					0,25 % (0 %)
					0,25 % (0 %)
					0,75 % (0,5 %) (bei Verrentung mit 1,25 %)
					1,1 % (0,85 %) (bei Verrentung mit 0,9 %)
2006, 2007, 2008, 2009		0 %	0 %	0 %	0 %
2012		0 %	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)
2015		0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	0,75 % (0,5 %)	0,75 % (0,5 %)

¹ Der Rechnerzins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertragseigene Rechnerzins.

Tabelle 9

Tarifwerk	Tranchen	Zinsüberschussanteil				
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		
		auf die Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigte Überschussanteile	
Einzelversicherungen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)						
2009	1R, 2R	0 %	0 %	0 %	0 %	
2012	3D	0 %	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1R, 2R	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)						
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)	
2015	7D, 8D, 9D, 10D	0,5 % (0,25 %)	1,25 % (1 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)	
	7P, 8P, 9P, 10P	1,85 % (1,6 %) abzüglich Rechnungszins ¹	1,35 % (1,1 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)	
2017, 2018	11D, 12D, 13D	0,85 % (0,6 %)	1,25 % (1 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	
	11P, 12P, 13P	1,85 % (1,6 %) abzüglich Rechnungszins ¹	1,25 % (1,1 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	
2021	14D, 14P	1,75 % (1,5 %) abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 % (1,35 %)	1,3 % (1,05 %)	2 % (1,75 %)	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2015	7D	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)	0,3 % (0,25 %)
	7P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,6 %
	8D, 8P, 9D, 9P, 10D, 10P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
2017, 2018	11D, 12D, 13D	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
	11P, 12P, 13P	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %
2021	14D, 14P	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertragseigene Rechnungszins.

Tabelle 10

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil				Kostenüberschussanteil	
	in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		in der Anwartschaftsphase	
	auf die Hauptversicherung	auf den Bonus/Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigte Überschussanteile	auf das Deckungskapital	auf das Fondsguthaben
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)						
2007, 2008, 2009	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2012, 2013 – Einzelversicherungen –	0%	0%	0,25 % (0%)	0%	0%	0,01 %
2012, 2013 – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –	0%	0%	0,25 % (0%)	0%	0%	0,02 %
2015	0,35 % (0,1 %)	1,1 % (0,85 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)	0%	0%
2017, 2018	0,7 % (0,45 %)	1,1 % (0,85 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	0%	0%
2021	0,9 % (0,65 %)	1,35 % (1,1 %)	1,3 % (1,05 %)	2 % (1,75 %)	0%	0%
PrämienRente Invest, RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARD)						
2007, 2008	0%	0%	0%	0%	0%	0%
RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARK)						
2009	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2012	0%	0%	0,25 % (0%)	0,25 % (0%)	0%	0,01 %
2015	0,5 % (0,25 %)	0,5 % (0,25 %)	0,75 % (0,5 %)	0,75 % (0,5 %)	0,01 %	0,01 %

Die in den Tabellen 8 bis 10 genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Beitragspflichtige Rentenversicherungen im Tarifwerk 1949 können in der Anwartschaftszeit eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Zum Jahrestag im Jahr 2023 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in Tabelle 8 genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung ausbezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2023 nicht gewährt.

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschussanteile in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

Ein Risikoüberschussanteil wird im Kalenderjahr 2023 nur für Tarif AR2 im Tarifwerk 2013 in Höhe von 5 Prozent gewährt und ist begrenzt auf 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

2.2 Andere Überschussanteile

2.2.1 Zuteilung und Verwendung

Die in den Tabellen 11 bis 13 genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen.

Die nach dieser Festlegung bestimmten Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zusätzlich zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab dem Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab dem Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit, für Zuzahlungen und Zulagen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1995 werden Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nur dann gewährt, wenn sie in Kapitel 2.2.3 explizit aufgeführt sind.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Kündigung muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Kündigung innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig; ab dem Tarifwerk 2012 bei Kündigung jedoch nur, sofern das 4. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2022 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den **Tabellen 11 bis 13** in das Jahr 2023 übernommen.

Für Rentenversicherungen mit Mindestleistung vor dem Tarifwerk 2012 werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Für Versicherungen im Tarif FAV-ARK wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 11 bis 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für eventuelle Rumpffahre); für Versicherungen ab Tarifwerk 2012 (außer im Tarif FAV-ARK) in Promille des überschussberechtigten Deckungskapitals der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen oder Zulagen bzw. des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus für jedes volle Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag vor dem Tarifwerk 2007 bei Abruf der Versicherungsleistung in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRente Classic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRente Classic Plus).

2.2.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 11

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Haupt- versicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen				
– laufende Beitragszahlung –				
1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009	100 %	0 %	0 %	
2012, 2013	100 %	1,5 ‰ (0 ‰)	1 ‰ (0 ‰)	
2015	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰ (1,2 ‰)	1,6 ‰ (0,8 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	2,4 ‰ (1,8 ‰)	1,6 ‰ (1,2 ‰)
2015 Rente Plus/ Rente Garant (Tarif ARP)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3,4 ‰ (2,5 ‰)	1,6 ‰ (1 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,4 ‰ (3,1 ‰)	1,6 ‰ (1,4 ‰)
2017, 2018		100 %	2,1 ‰ (1,8 ‰)	1,4 ‰ (1,2 ‰)
2017, 2018 Rente Garant (Tarif ARP)		100 %	3,1 ‰ (2,8 ‰)	1,4 ‰ (1,2 ‰)
2021		100 %	3,6 ‰ (3,3 ‰)	2,4 ‰ (2,2 ‰)
2021 Rente Garant (Tarif ARP)		100 %	4,6 ‰ (4,3 ‰)	2,4 ‰ (2,2 ‰)

Tabelle 11a

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Haupt- versicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz				
– laufende Beitragszahlung –				
2005	100 % (0 %)	0 ‰	0 ‰	
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013	100 %	1,5 ‰ (0 ‰)	1 ‰ (0 ‰)	
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)				
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013 – Einzelversicherungen –	100 %	0,3 ‰ (0 ‰)	0,2 ‰ (0 ‰)	
2012, 2013 – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –	100 %	0,9 ‰ (0 ‰)	0,6 ‰ (0 ‰)	
2015 – Einzelversicherungen –	100 %	1,8 ‰ (0,6 ‰)	1,2 ‰ (0,4 ‰)	
2015 – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –	100 %	2,4 ‰ (1,2 ‰)	1,6 ‰ (0,8 ‰)	
2017 – Einzelversicherungen –	100 %	1,8 ‰	1,2 ‰	
2017 – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	
2018, 2021 – Einzelversicherungen –	100 %	1,8 ‰	1,2 ‰	
2018, 2021 – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)				
– laufende Beitragszahlung –				
2005, 2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013	100 %	1,5 ‰ (0 ‰)	1 ‰ (0 ‰)	
2015, 2016	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰ (1,2 ‰)	1,6 ‰ (0,8 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	2,4 ‰ (1,8 ‰)	1,6 ‰ (1,2 ‰)
2016 BasisRente Garant/Basis Rente Plus (Tarif ARPS1)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3,4 ‰ (2,5 ‰)	1,6 ‰ (1 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,4 ‰ (3,1 ‰)	1,6 ‰ (1,4 ‰)
2017, 2018		100 %	2,1 ‰ (1,8 ‰)	1,4 ‰ (1,2 ‰)
2017, 2018 BasisRente Garant (Tarif ARPS1)		100 %	3,1 ‰ (2,8 ‰)	1,4 ‰ (1,2 ‰)
Versicherungen als Altersvorsorgevertrag				
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic/Classic Plus	100 %		0 %
2007, 2008, 2009, 2012	Tarif AV-ARK	100 %	0 ‰	0 ‰
2015	Tarif AV-ARK	100 %	0 ‰ (0,6 ‰)	0 ‰ (0,4 ‰)

Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic“ behandelt. Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic Plus“ behandelt.

Tabelle 12

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Hauptversiche- rung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)				
– einmalige Beitragszahlung –				
1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100%	0 ‰	0 ‰	
2015	100%	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)	
2017, 2018	100%	1,2 ‰	0,8 ‰	
2015, 2017, 2018	Rente Plus/Rente Garant (Tarif ARP)	100%	2,2 ‰	0,8 ‰
2021		100%	3 ‰	2 ‰
	Rente Garant (Tarif ARP)	100%	4 ‰	2 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)				
– einmalige Beitragszahlung –				
2005	100% (0%)	0 ‰	0 ‰	
2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100%	0 ‰	0 ‰	
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)				
– einmalige Beitragszahlung –				
2005, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100%	0 ‰	0 ‰	
2015, 2016	100%	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)	
2017, 2018	100%	1,2 ‰	0,8 ‰	
2016, 2017, 2018	BasisRente Garant/ BasisRente Plus (Tarif ARPS1)	100%	2,2 ‰	0,8 ‰

Tabelle 13

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungs- faktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung		Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1–12	ab dem Jahr 13	
Einzelversicherungen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)					
2009	1R	100%	2,6 ‰	0 ‰	0 ‰
	2R	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2012	3D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)					
2013	4D, 5D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
	6D	100%	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2015	7D	100%	1,2 ‰ (0,9 ‰)	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
	7P	100%	2,2 ‰	2,2 ‰	0,8 ‰
	8D	100%	0,2 ‰ (0 ‰)	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
	8P	100%	1,2 ‰	2,2 ‰	0,8 ‰
	9D, 10D	100%	0 ‰	1,2 ‰ (0,9 ‰)	0,8 ‰ (0,6 ‰)
	9P, 10P	100%	0,2 ‰	2,2 ‰	0,8 ‰
2017	11D	100%	0,2 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	11P	100%	1,2 ‰	2,2 ‰	0,8 ‰
2018	12D	100%	0,2 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	13D	100%	0 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	12P	100%	1,2 ‰	2,2 ‰	0,8 ‰
	13P	100%	0,2 ‰	2,2 ‰	0,8 ‰
2021	14D	100%	1 ‰	3 ‰	2 ‰
	14P	100%	2 ‰	4 ‰	2 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2011 (Tranchen 1 bis 5)					
2009	1R	100%	2,6 ‰	0 ‰	0 ‰
	2R	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2012	3D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2013	4D, 5D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Einzelversicherungsvertrag erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,3 (0) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2 (0) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,8 (0,6) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,2 (0,4) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2017 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,8 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,2 Promille pro Jahr und ab Tarifwerk 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Gruppenversicherungsvertrag erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,9 (0) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,6 (0) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,4 (1,2) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,6 (0,8) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2017 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,4 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,6 Promille pro Jahr und ab Tarifwerk 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,8 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,2 Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen mit Mindestrente nach Tarif ARP erhalten auf den Bonus und die Zuzahlung in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2015 bis 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2021 zusätzlich einen Schlussüber-

schussanteil in Höhe von 4 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 2 Promille pro Jahr.

Staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit Mindestrente nach ARPS1 erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2016 bis 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 Promille pro Jahr. Zudem erhalten sie auf die Zuzahlung bei den Tarifwerken 2016 und 2017 einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 3,4 (3,1) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,6 (1,4) Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2018 einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 3,1 (2,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,4 (1,2) Promille pro Jahr.

Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (mit Ausnahme der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente nach ARPS1) erhalten auf die Zuzahlung in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,15 (0) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,1 (0) Promille pro Jahr, bei den Tarifwerken 2015 bis 2017 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,4 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 1,6 (1,2) Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,1 (1,2) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 1,4 (0,8) Promille. Zudem wird auf den Bonus bei den Tarifwerken 2015 und 2016 ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (0,9) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 (0,6) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2017 ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2018 zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 Promille pro Jahr gewährt.

Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (ohne den Tarif FAV-ARK) erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,6 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,4 Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen (ausgenommen Rentenversicherungen mit Mindestleistung, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähige Rentenversicherungen, staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente sowie Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag) erhalten auf den Bonus und die Zuzahlung in der Anwartschaftsphase bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (0,9) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 (0,6) Promille pro Jahr, bei den Tarifwerken 2017 und 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2021 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 3 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2 Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Einzelversicherungsvertrag erhalten ab Tarifwerk 2015, Rentenversicherungen mit Mindestrente (Tarif ARP) bei den Tarifwerken 2015 bis 2018, staatlich förderfähige Rentenversicherungen ab Tarifwerk 2015 und staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit Mindestrente ab Tarifwerk 2015 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Gruppenversicherungsvertrag erhalten bei den Tarifwerken 2015 bis 2017 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille und ab Tarifwerk 2018 in Höhe von 2 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen mit Mindestrente (Tarif ARP) erhalten bei Tarifwerk 2021 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (ohne den Tarif FAV-ARK) erhalten bei Tarifwerk 2015 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (0) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Versicherungen als Altersvorsorgevertrag im Tarif FAV-ARK (RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) erhalten bei den Tarifwerken 2012 und 2015 in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Promille des überschussberechtigten Fondsguthabens sowie bei den Tarifwerken 2009 bis 2015 für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich ein Zwölftel des fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteils in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen (ausgenommen Rentenversicherungen mit Mindestleistung, staatlich förderfähige Rentenversicherungen sowie Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag) erhalten bei den Tarifwerken 2015 bis 2018 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben und bei Tarifwerk 2021 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierten Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 (im Tarif FAV-ARK ab dem Tarifwerk 2009) mit 1,85 (1,60) Prozent p.a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2023 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

3 Risiko(-Zusatz)versicherungen

3.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

3.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 14 bis 16** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus (ab Tarifwerk 2019 nur bei Einmalbeiträgen): in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung

Sofortüberschussbeteiligung (bis Tarifwerk 2018, außer bei Risikoversicherungen als Basisschutz): in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags

Sofortüberschussbeteiligung (ab Tarifwerk 2019 sowie bei Risikoversicherungen als Basisschutz): für den Risikoüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags und für den Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 bis Tarifwerk 2018, außer bei Risikoversicherungen als Basisschutz, dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich Stückkosten, ab Tarifwerk 2019 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich der jährlich anfallenden Kosten und gegebenenfalls abzüglich der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilten Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie bei Risikoversicherungen als Basisschutz dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich der jährlich anfallenden Kosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

3.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerk		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
Risikoversicherungen			
1987		50 %	100 %
1994	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2000, 2002	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2004	Männer	42,5 %	85 %
	Frauen	33,5 %	67 %
	verbundene Leben	38 %	76 %
2007	Männer	45 %	90 %
	Frauen	36 %	72 %
	verbundene Leben	40,5 %	81 %
2008	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
	verbundene Leben	37,5 %	75 %
2009, 2012		5 %	10 %
2009, 2012 Beitragsschutz (Tarif Rfks)	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
2013, 2015 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		39 %	78 %
2017 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		40 %	80 %
Risiko-Zusatzversicherungen			
2007	Männer		90 %
	Frauen		72 %
2008	Männer		84 %
	Frauen		66 %
2009, 2012			10 %
Restkreditversicherungen			
2002	Männer		55 %
	Frauen		35 %
2008, 2009, 2012	Männer		60 %
	Frauen		50 %
2013			55 %
Bausparrisikoversicherungen			
bis 2012	Männer	40 %	
	Frauen	35 %	
ab 2013		40 %	
Konto-Schutz			
2009	S-Card Plus	50 %	

Tabelle 15

Tarifwerk		Versicherungssumme	Sofortüberschussbeteiligung in Berufskategorie			Todesfallbonus in Berufskategorie		
			1	2	3	1	2	3
2013, 2015								
Risiko(-Zusatz)-versicherungen	Nicht-raucher	bis 80.000	13 %	15 %	17 %	26 %	30 %	34 %
		ab 100.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
	Raucher	bis 80.000	16 %	18 %	20 %	32 %	36 %	40 %
		ab 100.000	21 %	23 %	25 %	42 %	46 %	50 %
2017, 2018								
Risiko(-Zusatz)-versicherungen	Nicht-raucher	bis 80.000	15 %	17 %	19 %	30 %	34 %	38 %
		ab 100.000	20 %	22 %	24 %	40 %	44 %	48 %
	Raucher	bis 80.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
		ab 100.000	23 %	25 %	27 %	46 %	50 %	54 %

Tabelle 16

Tarifwerk			Sofortüberschussbeteiligung		Todesfallbonus
			Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
2018, 2021	Risikoversicherungen als Basisschutz (Tarif Rke)	Nicht-raucher	33 %	0,35 ‰	
		Raucher	31 %	0,35 ‰	
2019, 2021	Risikoversicherungen	Nicht-raucher	30 %	0,24 ‰	35 %
		Raucher	28 %	0,24 ‰	32 %
2019, 2021	Risiko-Zusatzversicherungen	Nicht-raucher	30 %	0 ‰	
		Raucher	28 %	0 ‰	

Die Ermittlung des Überschussanteilsatzes erfolgt auf Basis der aktuellen Versicherungssumme bzw. der durchschnittlichen Versicherungssumme bei den Tarifen RfK, RfKv, RfKn, RfKnv, RfKp, RfKpv und RZfK.

Bei Risikoversicherungen ab Tarifwerk 2019 und bei Risikoversicherungen als Basisschutz reduziert sich der Satz für den Kostenüberschussanteil bei einer Versicherungsdauer von 9 Jahren auf 80 Prozent, bei 8 Jahren auf 60 Prozent, bei 7 Jahren auf 40 Prozent und bei 6 Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts; bei Versicherungsdauern von bis zu 5 Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

In den Tarifwerken 2013 bis 2018 werden die Überschussanteilsätze für die Sofortüberschussbeteiligung bzw. den Todesfallbonus bei Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro linear interpoliert und auf ganzzahlige Prozentsätze abgerundet (außer bei Tarif Rke).

Die Höhe der Überschussätze (Sofortgewinnbeteiligung, Todesfallbonus) für Versicherungen auf verbundene Leben ab Tarifwerk 2013 ergibt sich als das Minimum der in Abhängigkeit vom Raucherstatus und der Berufskategorie ermittelten Überschussätze für die einzelnen Personen.

Für Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, wird unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform ein zusätzlicher Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfalleistung gewährt.

Wird die Risikoversicherung auf Grund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

Für Risiko-, Risiko-Zusatz-, Restkredit- und Bausparrisikoversicherungen, bei Risikoversicherungen als Basisschutz sowie beim Konto-Schutz werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz

4.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die laufenden Überschussanteile in den jeweiligen Fonds angelegt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Kostenüberschussanteilen sowie gegebenenfalls Risiko- und Zinsüberschussanteilen zusammen.

Bis einschließlich Tarifwerk 2018 sowie bei fondsgebundenen Rentenversicherungen (Tarif FARA) und fondsgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall werden die Kosten- und Risikoüberschussanteile bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung bzw. während der Versicherungsdauer jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats und etwaige Zinsüberschussanteile jeweils am Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.

Bei Tarifwerk 2021 (ohne fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarif FARA und fondsgebundene kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall) werden die Kosten-, Risiko- und Zinsüberschussanteile bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung bzw. während der Versicherungsdauer jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Bei Rentenversicherungen werden die Kostenüberschussanteile und Zinsüberschussanteile während des Rentenbezugs jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Bei Tarifwerk 2021 (aber nicht im Rentenbezug und bei fondsgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall) gelten die angegebenen laufenden Überschussanteilsätze für das jeweilige Kalenderjahr 2023. In allen anderen Fällen gelten die angegebenen laufenden Überschussanteile bei jährlicher Zuteilung für das 2023 endende Versicherungsjahr und bei monatlicher Zuteilung für das 2023 beginnende Versicherungsjahr.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Fonds angelegt.

Die genannten Kostenschlussüberschussanteile gelten nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Die Kostenschlussüberschussanteile für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen.

Tabelle 17

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk
11F	01.01.2017–01.12.2017	2017
12F, 12V, 12Z	01.01.2018–01.09.2019	2018
13F, 13V, 13Z	01.10.2019–01.12.2020	2018
14F, 14V, 14M	ab 01.01.2021	2021

Tranche	Erhöhungszeitpunkte bei Zuzahlungen	Tarifwerk
12Z, 13Z	01.03.2020–01.06.2022	2018

Die Tranche 14M gilt nur für den Versicherungskammer Schatzbrief (Tarif FARDVM).

4.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 18 bis 22** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil (bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit): bis Tarifwerk 2018 sowie bei fondsgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten konventionellen Deckungskapitals und bei Tarifwerk 2021 (ohne fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall) in Prozent des konventionellen Deckungskapitals

Zinsüberschussanteil (bei Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit): in Prozent des Deckungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt (Deckungskapital der Hauptversicherung und der bereits erworbenen steigenden Überschussrente), bei der der fondsgebundenen Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung jedoch das über die Monate eines Ver-

sicherungsjahres gemittelte konventionelle Deckungskapital, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko (falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist) bzw. für das Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente

Kostenüberschussanteil: in Prozent des tariflichen Bruttobeitrags ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken und in Prozent des konventionellen Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt

Schlussüberschussanteil und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven: in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit.

4.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 18

Tarifwerk		Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil im Rentenbezug
			auf den Beitrag	auf das Fondsguthaben	
Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz					
2001, 2004, 2005	Männer	50 %			0 % (bei Verrentung mit 2,25 %)
					0,25 % (0 %) (bei Verrentung mit 1,75 %)
	Frauen	30 %			0,75 % (0,5 %) (bei Verrentung mit 1,25 %)
					1,1 % (0,85 %) (bei Verrentung mit 0,9 %)
2007	Männer	50 %	2 %	0,02 %	0 %
	Frauen	30 %	2 %	0,02 %	0 %
2008	Männer	50 %	0 %	0,02 %	0 %
	Frauen	30 %	0 %	0,02 %	0 %
2009		5 %	0 %	0,02 %	0 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)					
2008, 2009			0 %	0,02 %	0 %
Fondsgebundene Lebensversicherungen					
2021	Tarif FARA	22,5 %	0 %	0,008 % (0,004 %)	1,3 % (1,05 %)

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{2}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschussanteil auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird ab dem Tarifwerk 2008 kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Für Tarifwerk 2021 erhalten fondsgebundene Rentenversicherungen (Tarif FARA) in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 Promille des gemittelten Fondsguthabens sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds. Zudem beträgt der Zinsüberschussanteil auf überschussberechtigte Überschussanteile im Rentenbezug 2 (1,75) Prozent pro Jahr.

Tabelle 19

Tarifwerk		Zinsüberschussanteil			Kosten- schluss- über- schuss- anteil	Kosten- über- schuss- anteil	Mindest- beteiligung an Bewer- tungs- reserven
		in der Anwart- schafts- phase	im Rentenbezug				
			auf den Garantie- teil aus der Aufschub- zeit	auf die über- schussbe- rechtigten Überschuss- anteile	auf das konven- tionelle Deckungs- kapital	auf das Deckungs- kapital bzw. Fondsgut- haben	auf das kon- ventionelle Deckungs- kapital
Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (ohne Versicherungen nach Tabelle 20)							
2008, 2009	FlexVorsorge	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2011	FlexVorsorge Vario	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013	FlexVorsorge Vario, FlexVorsorge Junior	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)	0,16 % (0 %)	0,008 % (0,004 %)	0,04 % (0 %)
2015	FlexVorsorge Vario, FlexVorsorge Junior	0,5 % (0,25 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,15 %)	0,017 % (0,013 %)	0,04 % (0 %)
2016	Rente WachstumGarant	0,5 % (0,25 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,15 %)	0,017 % (0,013 %)	0,04 % (0 %)
2017	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario	0,85 % (0,6 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,2 %)	0,013 % (0,008 %)	0,04 % (0 %)
2018	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente, Versicherungskam- mer Schatzbrief	0,85 % (0,6 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,2 %)	0,013 % (0,008 %)	0,04 % (0 %)
		1,6 % (1,35 %)	1,3 % (1,05 %)	2 % (1,75 %)	0,4 % (0,5 %)	0,008 % (0,004 %)	0,1 % (0 %)
2021	Versicherungskam- mer Schatzbrief (Tarif FARDVM)	1,6 % (1,35 %)	1,3 % (1,05 %)	2 % (1,75 %)	0,32 % (0,4 %)	-	0,08 % (0 %)
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente) mit und ohne variable Mindestleistung und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung							
2011	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0 %	0,25 % (0 %)	0,25 % (0 %)	0,16 % (0 %)	0,008 % (0,004 %)	0,04 % (0 %)
2015	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,5 % (0,25 %)	0,75 % (0,5 %)	0,75 % (0,5 %)	0,16 % (0,15 %)	0,017 % (0,013 %)	0,04 % (0 %)
2016	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,5 % (0,25 %)	0,75 % (0,5 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,15 %)	0,017 % (0,013 %)	0,04 % (0 %)
2017	BasisRente FlexVario	0,85 % (0,6 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,2 %)	0,013 % (0,008 %)	0,04 % (0 %)
2018	BasisRente Flex- Vario, BasisRente WachstumGarant, ZulagenRente	0,85 % (0,6 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,2 %)	0,013 % (0,008 %)	0,04 % (0 %)
Rentenversicherungen mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag							
2017	RiesterRente FlexVario	0,85 % (0,6 %)	1,1 % (0,85 %)	2 % (1,75 %)	0,16 % (0,2 %)	0,013 % (0,008 %)	0,04 % (0 %)

Der Kostenüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital bzw. Fondsguthaben wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Tabelle 20

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil			Kostenschlussüberschussanteil	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven		
		in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug				auf das konventionelle Deckungskapital	auf das konventionelle Deckungskapital
		auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr	auf Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigte Überschussanteile	ab Jahr 13	ab Jahr 13		
Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung								
– Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranchen 11 bis 14)								
und Zuzahlungen bei Versicherungsbeginn von 01.01.2018 bis 01.12.2021 (Tranchen 12 und 13)								
2017, 2018	11F, 12F, 12Z, 13F, 13Z	0,85 % (0,6%)	1,1 % (0,85%)	2 % (1,75%)	0,16 % (0,2%)	0,04 % (0%)		
2021	14F	1,6 % (1,35%)	1,3 % (1,05%)	2 % (1,75%)	0,4 % (0,5%)	0,1 % (0%)		
	14M	1,6 % (1,35%)	1,3 % (1,05%)	2 % (1,75%)	0,32 % (0,4%)	0,08 % (0%)		
Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung/ Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven auf das konventionelle Deckungskapital		
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12	Jahr 1–12
2017	11F	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,06% (0,1%)	0,04% (0%)
	12F	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,06% (0,1%)	0,4% (0%)
2018	13F	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0%	0,4% (0%)
	12Z, 13Z	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0%	0,4% (0%)
2021	14F	1,15%	1,15%	1,15%	1,15%	1,15%	0,2% (0,3%)	0,1% (0%)
	14M	1,15%	1,15%	1,15%	1,15%	1,15%	0,12% (0,2%)	0,08% (0%)

Die Tranche 14M gilt nur für den Versicherungskammer Schatzbrief (Tarif FARDVM).

Tabelle 21

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13
Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung								
– Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranchen 12 bis 14)								
2018	12V, 13V	1,25 % (1 %)					0,16 % (0,2 %)	0,04 % (0 %)
2021	14V	1,25 % (1 %)					0,4 % (0,5 %)	0,1 % (0 %)
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung im ... Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12	Jahr 1–12
2018	12V	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,06 % (0,1 %)	0,04 % (0 %)
	13V	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0 %	0,04 % (0 %)
2021	14V	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,2 % (0,2 %)	0,1 % (0 %)
Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13
Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall								
– Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2019 (Tranchen 12 bis 14)								
2018	12F, 13F	1 % (0,75 %)					0,16 % (0,2 %)	0,04 % (0 %)
2021	14F	1,05 % (0,8 %)					0,16 % (0,2 %)	0,04 % (0 %)
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung im ... Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12	Jahr 1–12
2018	12F	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,06 % (0,1 %)	0,04 % (0 %)
	13F	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0 %	0,04 % (0 %)
2021	14F	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0 %	0,04 % (0 %)

Tabelle 22

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung		
2018	1,1 % (0,85 %)	0 %
2021	1,3 % (1,05 %)	0 %

Ab Tarifwerk 2017 erhalten fondsgebundene Lebensversicherungen mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance) und fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest) sowie Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung oder mit Indexorientierung während der Anwartschaftsphase, sofern ein Risikobeitrag tariflich vorgesehen ist, einen Risikoüberschussanteil in Höhe von 22,5 Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, Rente FlexVario, FlexVorsorge Junior, JuniorRente FlexVario, FlexVorsorge Vario als Basisrente, BasisRente FlexVario) oder mit Indexorientierung (Rente WachstumGarant, BasisRente WachstumGarant) erhalten in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013 nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben und bei den Tarifwerken 2015 bis 2018 nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Bei Tarifwerk 2021 erhalten Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, Rente FlexVario, FlexVorsorge Junior, JuniorRente FlexVario, FlexVorsorge Vario als Basisrente, BasisRente FlexVario) oder mit Indexorientierung (Rente WachstumGarant, BasisRente WachstumGarant) in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 Promille und der Versicherungskammer Schatzbrief (Tarif FARDVM) in Höhe von 3 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds und freien Fonds sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Fondsgebundene Lebensversicherungen mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance) erhalten bei Tarifwerk 2018 nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben und bei Tarifwerk 2021 nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr in Höhe von 4 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds und freien Fonds sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall (Generationen-Depot Invest) erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird mit 1,85 (1,6) Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2023 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Tabelle 23

Tarifwerk		in der Anwartschaftszeit				im Rentenbezug	
		Risikoüberschussanteil					Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	
Fondsgebundene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen							
2001	Männer	15 %					0 %
	Frauen	15 %					0 %
2004	Männer		39 %	27 %	8 %	7 %	0 %
	Frauen		39 %	26 %	8 %	12 %	0 %
2007, 2008, 2009	Männer		41 %	28 %	11 %	10 %	0 %
	Frauen		41 %	27 %	11 %	14 %	0 %

5 Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen

5.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung entweder als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, in Fonds angelegt, als Erlebensfallbonus oder als Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus verwendet. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile bzw. die Fondsanteile werden bei Ablauf, Tod oder Kündigung gezahlt. Ein Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei Kündigung wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtig.

5.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 24 bis 30** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezüllmerte Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung zum Zuteilungszeitpunkt bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung und eines eventuellen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzgl. Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezüllmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente.

5.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 24 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								bei-			
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung/ Erlebensfallbonus/ Anlage in Fonds				Schlusszahlung				trags-	im		
		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	frei	Ren-
												rente-	bezug
												anteil	anteil
1968							8%					0%	0%
1994		15%					16%					0%	0%
2000,	Männer		37%	26%	5%	4%		39%	26,5%	5,5%	4,5%	0%	0%
2002	Frauen		37%	25%	5%	10%		38%	26%	5,5%	11%	0%	0%
2004	Männer		39%	27%	8%	7%		41%	27,5%	8,5%	7,5%	0%	0%
	Frauen		39%	26%	8%	12%		39%	29%	8,5%	15%	0%	0%
2007, 2008, 2009	Männer		41%	28%	11%	10%							0%
	Frauen		41%	27%	11%	14%							0%

Tabelle 29 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk	beitragspflichtig												im Rentenbezug
	Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus/ Anlage in Fonds												
Berufsklasse	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D	Zinsüberschussanteil
2019 (SBV, StartSchutz)	27 %	22 %	22 %	23 %	24 %	21 %	23 %	20 %	21 %	20 %	19 %	19 %	0,85 % (0,6 %)
2019 (SBV Plus, StartSchutz Plus)	24 %	20 %	20 %	21 %	22 %	19 %	21 %	18 %	19 %	18 %	17 %	17 %	0,85 % (0,6 %)
2019 (BUZ)	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	0,85 % (0,6 %)
2021 (SBV)	28 %	23 %	25 %	23 %	25 %	22 %	24 %	21 %	22 %	21 %	20 %	20 %	1,05 % (0,8 %)
2021 (BUZ)	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	1,05 % (0,8 %)
Berufsunfähigkeitsbonus													
Berufsklasse	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D	
2019 (SBV, StartSchutz)	36 %	28 %	28 %	29 %	31 %	26 %	29 %	25 %	26 %	25 %	23 %	23 %	
2019 (SBV Plus, StartSchutz Plus)	31 %	25 %	25 %	26 %	28 %	23 %	26 %	21 %	23 %	21 %	20 %	20 %	
2019 (BUZ)	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	
2021 (SBV)	39 %	30 %	33 %	30 %	33 %	28 %	31 %	26 %	28 %	26 %	25 %	25 %	
2021 (BUZ)	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	23 %	

Tabelle 30 Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								im Rentenbezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus/ Anlage in Fonds				Erwerbsunfähigkeitsbonus				
Berufsklasse		A	B	C	D	A	B	C	D	Zinsüberschussanteil
2012	Männer	14 %	24 %	24 %	24 %	16 %	32 %	32 %	32 %	0 %
	Frauen	19 %	23 %	23 %	23 %	21 %	29 %	29 %	29 %	0 %
2013		17 %	24 %	24 %	24 %	19 %	31 %	31 %	31 %	0 %
2015		17 %	24 %	24 %	24 %	19 %	31 %	31 %	31 %	0,5 % (0,25 %)
2016		10 %	10 %	15 %	15 %	11 %	11 %	25 %	25 %	0,5 % (0,25 %)
2017, 2018, 2019		12 %	12 %	17 %	17 %	13 %	13 %	27 %	27 %	0,85 % (0,6 %)

Für Berufsunfähigkeitsrenten, für die bereits vor dem 1. Januar 1996 Beiträge eingezahlt wurden, kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in [Tabelle 24](#) genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2023 nicht gewährt.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarifwerke 2012 bis 2015 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 2 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarifwerke 2016 bis 2018 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 3 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Berufsunfähigkeitsversicherungen der Tarifwerke 2012 bis 2015 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 5 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Berufsunfähigkeitsversicherungen der Tarifwerke 2016 bis 2018 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 9 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtigigt. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins des Bonus um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2023 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus der Tarifwerke 2007 bis 2013 0 Prozent und für Tarifwerke ab 2015 1,25 (1) Prozent.

6 Unfall-Zusatzversicherungen

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigige Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Kalenderjahr 2023 keinen Zinsüberschussanteil.

7 Kapitalisierung

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) vor TW2015 und ZuwachsPlus erhalten monatlich Zinsüberschussanteile. Der Zinssatz kann monatlich neu festgelegt werden und ist beim Tarif ZuwachsPlus für drei Monate und beim Tarif Altersteilzeit mit Garantie für einen Monat bindend. Für die genannten Kapitalisierungsgeschäfte werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) im TW2017 und Privat-Tresor bzw. PrivatDepot erhalten monatlich einen Schlussüberschussanteil. Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird monatlich vererbt und verzinst. Die Schlussüberschussätze und die Zinssätze können monatlich neu festgelegt werden und sind jeweils für einen Monat bindend. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für diese Verträge nicht gewährt.

Für alle Produkte können die jeweiligen aktuellen Sätze in der Direktion erfragt werden.

Die in **Tabelle 31** genannten Überschussanteilsätze für Verträge nach Tarif WertKonto Plus (Zeitwertkonten) beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Tabelle 31

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus
2007, 2008, 2009	0 %	0 %
2012	0 %	0 %
2015	0,35 % (0,1 %)	1,1 % (0,85 %)
2017	0,7 % (0,45 %)	1,1 % (0,85 %)
2021	0,9 % (0,65 %)	1,1 % (0,85 %)

Für Verträge nach Tarif WertKonto Plus werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8 Sonstige Festlegungen

8.1 Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtigigt. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung.

8.2 Direktgutschrift

Eine Direktgutschrift wird im Kalenderjahr 2023 nicht gewährt.

8.3 Verzinslich angesammelte Überschussanteile

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden im Jahr 2023 in den Tarifwerken 1949 und 1968 mit 3 Prozent p.a., im Tarifwerk 1987 mit 3,5 Prozent p.a. und in allen weiteren Tarifwerken mit 1,75 (1,5) Prozent p.a. verzinst.

8.4 Fondsindividuelle Schlussüberschussanteile

Bei Anlage von Teilen der Beiträge oder der Überschussanteile in Fonds wird gemäß den in den Abschnitten 1, 2 und 4 festgelegten Regeln ein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigigten Guthabens im jeweiligen Fonds in folgender Höhe gewährt:

Tabelle 32

Fondsbezeichnung	ISIN	Fondsindividueller Schlussüberschussanteil
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0 % (0,08 %)
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0 % (0,16 %)
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0 % (0,28 %)
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0 % (0,4 %)
Deka EuropaBond TF	DE0009771980	0,6 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,16 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,24 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,08 %
DWS Invest Global Infrastructure LC	LU0329760770	0,2 %
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,13 %
Flossbach von Storch – Multi Asset – Balanced – R	LU0323578145	0,16 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)	ÖL-interner Fonds	0,6 %
InvestmentKonzept	ÖL-interner Fonds	0,4 %
JPM Emerging Markets Equity A (acc) – EUR	LU0217576759	0,28 %
Keppler-Emerging Markets-INVEST	DE000A0ERYQ0	0 % (0,08 %)
Keppler-Global Value-INVEST	DE000A0JKNP9	0 % (0,08 %)
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0008479387	0 % (0,11 %)
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0005320097	0 % (0,11 %)
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0009774794	0 % (0,11 %)
Nordea 1 Global Climate and Environm. Fund BP EUR	LU0348926287	0,32 %
Robeco MegaTrends D EUR	LU0974293671	0,8 % (0 %)
ROK Chance	ÖL-interner Fonds	0,4 %
ROK Klassik	ÖL-interner Fonds	0,32 %
ROK Plus	ÖL-interner Fonds	0,4 %
SSKM Nachhaltigkeit Invest	DE000DK0V6A9	0,37 %

Ist ein Fonds in der obigen Auflistung nicht explizit genannt, wird für das entsprechende Guthaben am Fonds im Kalenderjahr 2023 kein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil gewährt.

9 Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven nachfolgend verbindlich für das Jahr 2023 festgelegt. Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus wie eine Kapitalversicherung behandelt.

9.1 Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven

Bewertungsreserven werden jedem Versicherungsvertrag zu jedem Bewertungsstichtag nach einem verursachungsorientierten Verfahren aufgrund eines jährlich zum Bilanzstichtag ermittelten Verteilungsschlüssels rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

9.1.1 Verteilungsschlüssel

Für jeden Vertrag wird der Wert bestimmt, der sich als Summe aus den Deckungskapitalien, soweit sie positiv sind, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben zu jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn ergibt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel.

Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

9.1.2 Bewertungsstichtage

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird jeweils zum Bewertungsstichtag durchgeführt. Bewertungsstichtag ist dabei der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt.

9.2 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den unten stehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

9.2.1 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder durch Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

9.2.2 Für die Zuteilung maßgebliche Bewertungsstichtage

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit:

Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn: Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor dem Zuteilungszeitpunkt bestimmt.

Tod der versicherten Person oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall:

Erfolgt die Meldung vom Tod der versicherten Person oder vom Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung, ermittelt.

9.3 Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann in Abhängigkeit vom Zuteilungszeitpunkt über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussbeteiligung.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2023 verbindlich festgelegt. Die angegebenen Prozentsätze für die Mindestbeteiligung gelten nur für das im Jahr 2023 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2023 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Überschussverteilungsplänen veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-) Versicherung – bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung – oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Bei Kapital- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das 4. Versicherungsjahr, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag ab Tarifwerk 2007 erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei anderen Rentenversicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das 4. Versicherungsjahr, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2022 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in das Jahr 2023 übernommen.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag aus der Mindestbeteiligung um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, sofern sie im obigen Überschussverteilungsplan explizit aufgeführt ist.